



Kantonales Sozialamt Graubünden

Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun

Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

Konzept

Sozialberatung im Kanton Graubünden

„... dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen ...“

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Zuständig	SOA
Version	3.0
Datum	19. Dezember 2017

Inhalt

Abbildungen.....	3
Rechtliche Grundlagen	4
Bund	4
Kanton Graubünden	4
Richtlinien	4
Abkürzungen.....	5
Das Wichtigste in Kürze.....	7
1 Zielsetzung des Konzepts	8
2 Begriffsdefinition	8
2.1 Persönliche Sozialhilfe / Sozialberatung.....	8
2.2 Materielle Sozialhilfe / wirtschaftliche Sozialhilfe	8
3 Rechtliche Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten und Finanzierung	9
3.1 Bund	9
3.2 Kanton Graubünden.....	9
4 System der sozialen Sicherheit in der Schweiz	12
5 Ausgestaltung der Sozialhilfe im Kanton Graubünden	14
5.1 Grundsatz.....	14
5.2 Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe / Sozialberatung	14
5.3 Aufgaben der materiellen Sozialhilfe / wirtschaftliche Sozialhilfe	17
5.4 Aufgabenteilung zwischen der persönlichen und materiellen Sozialhilfe	18
5.5 Schnittstellen zwischen der Sozialhilfe und Dritten	19
5.6 Rechte und Pflichten der unterstützten Personen	20
5.7 Statistik.....	23
6 Übernahme der persönlichen Sozialhilfe / Sozialberatung vom Kanton	27
6.1 Frühzeitige Kontaktaufnahme	27
6.2 Checkliste	27
Quellen	29

Anhang 1: Persönliche Sozialhilfe / Sozialberatung – Leistungskatalog	30
1 Notwendige Fachkompetenzen und Grundlagen	30
2 Sozialberatung – Grundlagen	31
2.1 Psychosoziale Beratung (nicht therapeutisch)	31
2.2 Vernetzung und Zusammenarbeit	32
2.3 Krisenintervention	33
3 Berufliche Integration	35
4 Wohnraumsicherung	36
5 Beziehung und Persönlichkeit	37
5.1 Paar- und Beziehungsberatung	37
5.2 Erziehungsberatung	38
5.3 Jugendberatung	39
6 Flüchtlingsberatung und Beratung vorläufig aufgenommener Personen ab dem siebten Aufenthaltsjahr (VA7+)	40
7 Suchtberatung	42
8 Finanzielle Existenzsicherung	44
8.1 Wirtschaftliche Sozialhilfe	44
8.2 Erschliessen von weiteren Finanzierungsmöglichkeiten (Subsidiarität)	45
8.3 Beratung bei rechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen	47
8.4 Budget- und Schuldenberatung	48
Anhang 2: Standort und Einzugsgebiet der Sozialdienste des Kantons Graubünden	50

Abbildungen

Abbildung 1: Ebenen der sozialen Sicherheit in der Schweiz (SOA, 2017)	12
Abbildung 2: Überblick über die Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe (SOA, 2017)	16
Abbildung 3: Unterstützungsbudget (A. 6 SKOS-Richtlinien)	17
Abbildung 4: Aufgabenteilung Sozialdienste / Gemeinden (RB Nr. 423 vom 30. März 2004)	19
Abbildung 5: Standort und Einzugsgebiet der Sozialdienste des Kantons Graubünden (SOA, 2017)	23
Abbildung 6: Fallzahlen der Sozialdienste des Kantons Graubünden (SOA, 2017)	24
Abbildung 7: Fallzahlen der Sozialdienste des Kantons Graubünden (SOA, 2017)	24
Abbildung 8: Fallzahlen der Sozialdienste des Kantons Graubünden (SOA, 2017)	25
Abbildung 9: Existenzminima im Vergleich (SOA, 2017)	26
Abbildung 10: Standort und Einzugsgebiet der Sozialdienste des Kantons Graubünden (SOA, 2017)	50
Abbildung 11: Politische Gemeinden im Einzugsgebiet der Sozialdienste des Kantons Graubünden (SOA, 2017)	51

Rechtliche Grundlagen

Bund

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1)

Kanton Graubünden

Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100)

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100)

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)

Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz (BR 546.260)

Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270)

Beschluss der Regierung (RB) des Kantons Graubünden vom 30. März 2004, Protokoll Nr. 423, *Aufgabenteilung zwischen den regionalen Sozialdiensten und den Gemeinden*

Richtlinien

Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

Abkürzungen

AFB	Amt für Berufsbildung des Kantons Graubünden
AFM	Amt für Migration und Zivilrecht des Kantons Graubünden
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AJV	Amt für Justizvollzug des Kantons Graubünden
ALBV	Alimentenbevorschussung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BB	Berufsbeistandschaften
BV	Berufliche Vorsorge
CAS	Certificate of Advanced Studies
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FA-Reform	Reform des Finanzausgleichs in Graubünden, 2016
FZ	Familienzulagen
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IPV	Individuelle Prämienverbilligung
IV	Invalidenversicherung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons Graubünden
KIP II	Kantonales Integrationsprogramm Graubünden 2018-2021
KJBE	Verein Kinder und Jugendliche betreuen, begleiten, bestärken
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden
KV	Krankenversicherung
MSE	Mutterschaftsentschädigung
MUBE	Mutterschaftsbeiträge
PDGR	Psychiatrische Dienste Graubünden
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RSD	Sozialdienst des Kantons Graubünden

SEM	Staatssekretariat für Migration
SLA	Lastenausgleich Soziales
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SOA	Kantonales Sozialamt Graubünden
SPD	Schulpsychologischer Dienst des Kantons Graubünden
SVA	Sozialversicherungsanstalt Graubünden
UV	Unfallversicherung
VA7+	Vorläufig aufgenommene Personen ab dem siebten Aufenthaltsjahr

Das Wichtigste in Kürze

Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und materielle Hilfe. Die persönliche Hilfe ist als Sozialberatung, die materielle Hilfe als wirtschaftliche Sozialhilfe (d.h. finanzielle Hilfe) bekannt. Während die materielle Hilfe seit jeher Aufgabe der Gemeinden ist, übernimmt der Kanton die Aufgabe der persönlichen Hilfe, wenn keine privaten oder gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind. Bis Ende 2015 entschädigte der Kanton die Träger von gemeindeeigenen Sozialdiensten. Durch das Inkrafttreten der Reform des Finanzausgleichs in Graubünden (FA-Reform) am 1. Januar 2016 änderte sich die Finanzierung der persönlichen Hilfe. Seither tragen die Gemeinden die Kosten für die Sozialberatung. Aufgrund dieser Änderung prüfen verschiedene Gemeinden, ob sie die Aufgabe der Sozialberatung selber übernehmen möchten. Das Konzept „Sozialberatung im Kanton Graubünden“ zeigt Interessierten, welche Ziele und Aufgaben die Sozialberatung im Kanton Graubünden erfüllt.

Im Rahmen der Beratung der FA-Reform im Grossen Rat wurde mehrfach erwähnt, dass sich die Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100) auf die Entflechtung der Finanzflüsse beschränkt. Inhaltlich wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen. Im Kanton Graubünden ist seit dem Jahr 1857 die Zweiteilung der Sozialberatung und der wirtschaftlichen Sozialhilfe verankert. Diese Zweiteilung hat sich aus wirtschaftlicher sowie aus sozial- und regionalpolitischer Sicht bewährt: In allen Regionen im Kanton wird eine gleichwertige und qualitativ gute Sozialberatung angeboten. Diese trägt wesentlich dazu bei, dass die Aufwendungen für die materielle Hilfe tief gehalten werden können.

In der Sozialhilfe geht es nicht ausschliesslich um die finanzielle Existenzsicherung bzw. die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe, sondern auch um die aktive Unterstützung und Förderung der Personen. Sie sollen den Weg zurück in das Berufsleben und die Selbständigkeit finden. Im Jahr 2015 erhielten im Kanton Graubünden (ohne Davos) 52 Prozent der Klientinnen und Klienten eine Beratung durch die Sozialdienste des Kantons (RSD), ohne dass danach materielle Sozialhilfe durch die Gemeinden ausgerichtet werden musste. Die persönliche Sozialhilfe ist eine vielfältige Aufgabe mit einer starken präventiven Wirkung. Ihre Leistungen umfassen unter anderem Sozialberatung, Krisenintervention, berufliche Integration, Wohnraumsicherung, Flüchtlingsberatung, Suchthilfe, Jugendberatung, Erziehungsberatung, Paarberatung oder finanzielle Existenzsicherung. Alle diese Leistungen müssen durch die Gemeinden, welche die persönliche Sozialhilfe vom Kanton übernehmen möchten, sichergestellt werden.

Die Koordination und Zusammenarbeit im Bereich der persönlichen und materiellen Sozialhilfe mit anderen Ämtern und Stellen ist von zentraler Bedeutung. Beispielsweise wird durch die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) die Koordination und die Unterstützung bei Personen mit komplexer Mehrfachproblematik sichergestellt. Involviert sind insbesondere die Sozialversicherungen und die Arbeitslosenkasse. Weitere Schnittstellen bestehen beispielsweise im Bereich der Migration, des Justizvollzugs oder der Psychiatrie. Das kantonale Sozialamt Graubünden (SOA) hat dabei eine Koordinationsfunktion inne. Übernimmt eine Gemeinde die Sozialberatung vom Kanton, ist ein Teil dieser Aufgaben direkt durch den gemeindeeigenen Sozialdienst sicherzustellen.

Sind Sie interessiert das Aufgabengebiet der persönlichen Sozialhilfe bzw. Sozialberatung vom Kanton zu übernehmen? Bitte kontaktieren Sie uns frühzeitig. Dadurch ist es möglich, die Situation gemeinsam zu analysieren und eine allfällige Übergabe sorgfältig zu planen.

1 Zielsetzung des Konzepts

Das Konzept „Sozialberatung im Kanton Graubünden“ zeigt, welche Ziele und Aufgaben die Sozialberatung im Kanton Graubünden erfüllt.

In Graubünden erbringen aktuell hauptsächlich die Sozialdienste des Kantons die Aufgabe der Sozialberatung. Das SOA führt diese Sozialdienste. Seit 1. Januar 2016 finanzieren die Gemeinden die Sozialberatung. Deshalb könnten die Gemeinden in Zukunft vermehrt Interesse an der Sozialberatung und an einer Übernahme dieser Aufgabe haben. Ziel des Konzepts ist, Interessierten aufzuzeigen, was das Aufgabengebiet „Sozialberatung“ umfasst und welche Anforderungen an einen Leistungserbringenden gestellt werden.

2 Begriffsdefinition

2.1 Persönliche Sozialhilfe / Sozialberatung

Die persönliche Sozialhilfe bzw. Sozialberatung beinhaltet die Beratung von Menschen bei persönlichen, familiären oder finanziellen Problemen. Das Ziel ist, die hilfeschende Person bei der Suche nach Lösungen für ihre Probleme zu unterstützen. Dabei steht das persönliche Gespräch zwischen der hilfeschenden Person und der Beraterin oder dem Berater im Zentrum. Zudem unterstützt die Beraterin bzw. der Berater die hilfeschende Person, sich innerhalb von Institutionen, Richtlinien und Unterstützungsmöglichkeiten zurechtzufinden. Kann die Existenzsicherung nicht durch andere Mittel gewährleistet werden, wird materielle Sozialhilfe beantragt.

2.2 Materielle Sozialhilfe / wirtschaftliche Sozialhilfe

Die materielle Sozialhilfe bzw. wirtschaftliche Sozialhilfe stellt ein soziales Existenzminimum sicher. Dieses ermöglicht die Teilhabe am gesellschaftlichen Geschehen. Sie wird Personen in finanziellen Notlagen gewährt, sofern kein Anspruch auf andere Leistungen besteht oder diese nicht rechtzeitig erhältlich sind.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten und Finanzierung

3.1 Bund

Der Bund hat die Aufgabe der Unterstützung Bedürftiger den Kantonen übertragen (Art. 115 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101).

3.2 Kanton Graubünden

3.2.1 Persönliche Sozialhilfe / Sozialberatung

3.2.1.1 Entwicklung

Mit der Armenordnung des Kantons Graubünden, die 1857 in Kraft trat, nahm das kantonale Fürsorgewesen seinen Anfang. Die Armenordnung führte eine Zweiteilung der Aufgaben im Bereich der Armenhilfe ein. Die Heimatgemeinden waren für den Unterstützungsbereich und der Kanton für die Lösung genereller, überkommunaler Probleme zuständig. (Botschaft, Heft Nr. 7 / 1985-86, S. 556-557)

Die Strategie der Zweiteilung der Aufgaben ist auch im Fürsorgegesetz von 1920 erkennbar. Es führte zur Aufspaltung in die Bereiche Armenwesen (im Sinne der materiellen Hilfe) und Fürsorgewesen (Abstimmungsbotschaft, 1986, S. 4). Die Aufgabe bzw. das Ziel des Fürsorgewesens wurde folgendermassen beschrieben:

Den Alkoholikern, Liederlichen, Arbeitsscheuen und Straffälligen und jenen, die durch ihr lasterhaftes Verhalten auffielen und die immer wieder von Gemeinden unterstützt werden mussten, sollte durch den Einsatz eines kantonalen Fürsorgers, der mit den Gemeindefürsorgekommissionen und den Vormundschaftsbehörden zusammenzuarbeiten hatte, geholfen werden. (Botschaft, Heft Nr. 7 / 1985-86, S. 557)

Nach einigen Jahren zeigte sich: Die Aufgaben liessen sich durch einen kantonalen Fürsorger sowie ein zentralisiertes Amt in Chur nicht erfüllen. Deshalb erliess der Grosse Rat 1943 die Verordnung über die Organisation des kantonalen Fürsorgewesens. Die Verordnung führte zum Aufbau von elf kantonalen Bezirksfürsorgestellen. Sie waren insbesondere für die Tuberkulosefürsorge sowie die Kinder- und Familienfürsorge zuständig. Das kantonale Amt in Chur war unter anderem für die administrative Leitung des Fürsorgewesens, die Fürsorge für Alkohol Kranke, die Schutzaufsichtsfürsorge, die Rückwanderungshilfe während des letzten Weltkrieges und die spätere Flüchtlingshilfe zuständig. (Botschaft, Heft Nr. 7 / 1985-86, S. 557-558)

Die Aufgaben der Bezirksfürsorgestellen änderten sich in den nachfolgenden vier Jahrzehnten stark. Dies lag unter anderem an der Abnahme der Tuberkulosefälle, dem Rückgang der materiellen Not aufgrund des Ausbaus der Sozialversicherungen oder der Neuorganisation des Behindertenwesens. Zudem veränderten sich die Ansprüche an die Sozialhilfe. Die persönlichen, familiären und sozialen Probleme der Hilfesuchenden rückten ins Zentrum. Der Fokus der Hilfe im Rahmen der Sozialberatung lag vermehrt auf der individuellen Situation. Sie leistete Hilfe zur Selbsthilfe. Um diesen Entwicklungen gerecht zu werden, wurde das Fürsorgegesetz 1986 durch das Sozialhilfegesetz ersetzt. Das neue Gesetz umschrieb den Geltungsbereich

und die Art der Sozialhilfe. Es wies die persönliche und materielle Hilfe als Teilbereiche der Sozialhilfe aus. Zudem stellte es sicher, dass jede Person Zugang zur Sozialhilfe hat. (Abstimmungsbotschaft, 1986, S. 3-5; Botschaft, Heft Nr. 7 / 1985-86, S. 558)

Nach Art. 40 Verfassung für den Kanton Graubünden vom 2. Oktober 1892 waren die Gemeinden für das Armenwesen (d.h. die persönliche und materielle Sozialhilfe) zuständig. Die Vernehmlassung zum Sozialhilfegesetz zeigte: Die Bezirksfürsorgestellen hatten sich bewährt und die Mehrheit der Gemeinden fühlte sich nicht in der Lage, die Aufgabe der persönlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Hingegen sprachen sich die Stadt Chur, die Gemeinde Davos sowie einige weitere Gemeinden dafür aus, dass in Zukunft sowohl die materielle als auch die persönliche Sozialhilfe durch die Gemeinden erbracht werden. Deshalb legte das Gesetz fest, dass die Gemeinden die persönliche Sozialhilfe erbringen können und die kantonalen Sozialdienste dort tätig werden, wo keine gemeindeeigenen Sozialdienste bestehen. Zudem wurde geregelt, dass Gemeinden, die einen eigenen Sozialdienst führen, unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) Beiträge des Kantons erhalten. Aufgrund der zum Teil neuen Regelung der Zuständigkeit wurde auch eine entsprechende Teilrevision der Kantonsverfassung vorgenommen. (Abstimmungsbotschaft, 1986, S. 4; Botschaft, Heft Nr. 7 / 1985-86, S. 570)

Somit bestand in Graubünden bisher mehrheitlich eine Trennung zwischen der Sozialberatung (Kanton) und den Sozialbehörden, die Sozialhilfeeleistungen verfügen und auszahlen (Gemeinden). Bis 2003 erfüllte die Stadt Chur die Aufgaben der persönlichen und materiellen Sozialhilfe selbständig. Auf Anfang 2004 kündigte der Churer Stadtrat die Führung des gemeindeeigenen Sozialdiensts. Die Landschaft Davos übernahm 1987 die Aufgabe der persönlichen Sozialhilfe vom Kanton. Seither führt Davos einen gemeindeeigenen Sozialdienst.

3.2.1.2 Aktuelle Situation

Die aktuelle Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (BR 110.100) legt in Art. 86 Abs. 1 und 2 fest, dass der Kanton und die Gemeinden für ausreichende Betreuung, Unterstützung und Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen sorgen und die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen fördern, die wegen einer Behinderung, einer Krankheit oder aus anderen Gründen benachteiligt sind.

Mit der FA-Reform wurde auch das Sozialhilfegesetz revidiert. Die Revision des Sozialhilfegesetzes regelt die Finanzierung der persönlichen Sozialhilfe neu: Die Sozialberatung wird seit 1. Januar 2016 durch die Gemeinden finanziert. Es ist weiterhin den Gemeinden überlassen, die Sozialberatung selbst anzubieten oder die Aufgabe dem Kanton, einer Region, einem Gemeindeverband oder Privaten zu übertragen. Inhaltlich hat sich die Revision des Sozialhilfegesetzes somit auf den Finanzierungswechsel im Bereich der persönlichen Sozialhilfe beschränkt. Die inhaltliche Beschränkung auf die Entflechtung der Finanzflüsse wurde auch im Rahmen der Diskussion im Grossen Rat mehrfach betont. (Botschaft, Heft Nr. 7 / 2013-2014, S. 281, 234-235; Grossratsprotokoll, 2013, S. 527-532)

Solange der Kanton die Sozialdienste führt, verteilt er die Kosten pro Sozialdienstregion nach der Einwohnerzahl auf die betroffenen Gemeinden. Grundlage für die Kostenberechnung bildet die Kosten- und Leis-

tungsrechnung des SOA. Für die Gemeinde Davos entfällt der Kantonsbeitrag. (Botschaft, Heft Nr. 7 / 2013-2014, S. 281)

Zurzeit führt der Kanton neun Sozialdienste mit jährlichen Aufwendungen von rund 6.7 Millionen Franken. Diese Sozialdienste mit insgesamt rund 48 100 Prozent-Stellen (Sozialberatung und Administration) betreuen pro Jahr rund 4000 Fälle. Etwas weniger als die Hälfte dieser Fälle beansprucht materielle Sozialhilfe.

3.2.2 Materielle Sozialhilfe / wirtschaftliche Sozialhilfe

Im Kanton Graubünden sind die Gemeinden für die Aufgabe der materiellen Sozialhilfe zuständig (Art. 4 Abs. 2 Sozialhilfegesetz). Die jeweilige Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Höhe und Dauer der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Dabei richten sich die Gemeinden nach den kantonalen Gesetzen, Ausführungsbestimmungen und den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Zudem berücksichtigen sie die Empfehlungen der fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Sozialdienste.

Grundsätzlich tragen die Wohnsitzgemeinden die Kosten für die materielle Hilfe. Sind Gemeinden überdurchschnittlich stark belastet, beteiligt sich der Kanton über den Lastenausgleich Soziales (SLA) an den Kosten und entlastet dadurch die Gemeinden.

4 System der sozialen Sicherheit in der Schweiz

Das Schweizer System der sozialen Sicherheit ist mehrstufig. Die Sozialhilfe bildet die Basis dieses Systems. An erster Stelle stehen die individuelle Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbsarbeit sowie die Angebote der Grundversorgung (z.B. Bildungssystem). An zweiter Stelle folgen die nationalen Sozialversicherungen. Die dritte Ebene bilden die mehrheitlich kantonal geregelten Bedarfsleistungen.

Ebenen der sozialen Sicherheit in der Schweiz

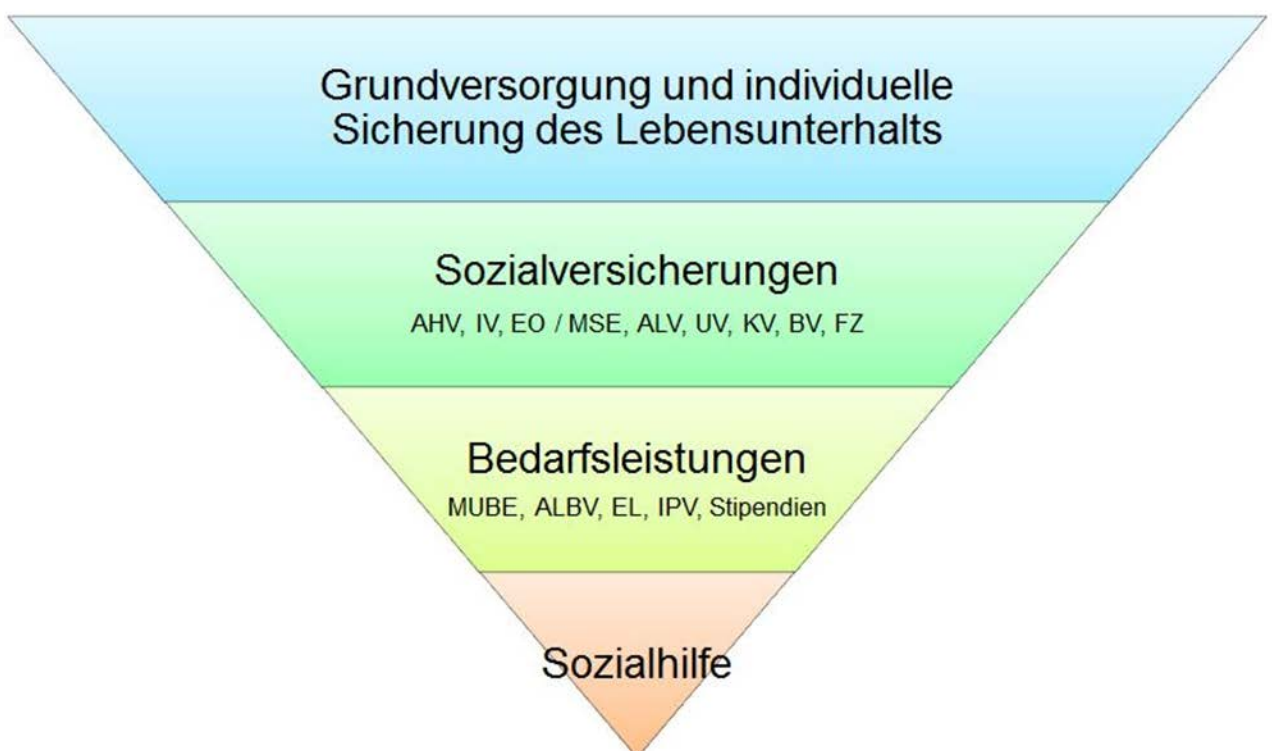


Abbildung 1: Ebenen der sozialen Sicherheit in der Schweiz (SOA, 2017)

Grundversorgung und individuelle Sicherung des Lebensunterhalts

In der Regel wird der Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestritten. Die individuelle Sicherung des Lebensunterhalts wird durch allgemeine staatliche Leistungen ergänzt. Sie umfassen beispielsweise:

- Bildungssystem / Gesundheitssystem / Öffentliche Sicherheit / Rechtssystem

Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungen bieten Schutz vor Risiken, deren finanzielle Folgen die Versicherten nicht selbst bewältigen können. Sie werden im Gegensatz zur Sozialhilfe nicht nach dem Finalitätsprinzip sondern nach dem Kausalitätsprinzip ausgerichtet: Die Sozialversicherungen gehen von Ursachen bzw. Risiken aus und decken den durch sie entstandenen Schaden (Kausalitätsprinzip). Bei der Sozialhilfe ist die Ursache der Not nicht massgeblich (Finalitätsprinzip). Die Leistungen der Sozialversicherungen werden in der Regel bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses fällig. Sie werden unabhängig von der Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person ausgerichtet. Der Bund regelt die Leistungen der Sozialversicherungen. Sie umfassen:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) / Invalidenversicherung (IV) / Erwerbsersatzordnung (EO) und Mutterschaftsentschädigung (MSE) / Arbeitslosenversicherung (ALV) / Unfallversicherung (UV) / Krankenversicherung (KV) / Berufliche Vorsorge (BV) / Familienzulagen (FZ)

Die Sozialhilfe, die ALV sowie die IV haben das Ziel, erwerbslose und bedürftige Personen sowie Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Deshalb müssen diese Systeme koordiniert werden und zusammenarbeiten (z. B. IIZ). (Botschaft, Heft Nr. 7 / 2013-2014, S. 281; A. 2 SKOS-Richtlinien)

Bedarfsleistungen

Bedarfsabhängige Sozialleistungen werden ausgerichtet, wenn die vorgelagerten Massnahmen der Grundversorgung oder der Sozialversicherungen nicht ausreichen oder ausgeschöpft sind. Somit sind die bedarfsabhängigen Sozialleistungen subsidiär. Zudem werden sie nur an Personen ausgerichtet, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Diese Leistungen sind mehrheitlich kantonal geregelt. Zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen gehören:

- Mutterschaftsbeiträge (MUBE) / Alimentenbevorschussung (ALBV) / Ergänzungsleistungen (EL) / Individuelle Prämienverbilligung (IPV) / Stipendien

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist die Basis des Systems der sozialen Sicherheit. Sie beinhaltet die persönliche und materielle Sozialhilfe und wird im nächsten Kapitel genauer beschrieben.

5 Ausgestaltung der Sozialhilfe im Kanton Graubünden

5.1 Grundsatz

„Die Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration“ (A. 1 SKOS-Richtlinien). Sie leistet Hilfe zur Selbsthilfe und fördert die Eigenverantwortung (Art. 1 Abs. 2 Sozialhilfegesetz). Ziel ist, Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern und künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen (Art. 2 Abs. 2 Sozialhilfegesetz). Dies erfolgt über die von den Sozialdiensten erbrachte Beratung und Betreuung (d.h. die persönliche Sozialhilfe) sowie über die von den Gemeinden erbrachte materielle Hilfe (Botschaft, Heft Nr. 7 / 2013-2014, S. 281). Dabei berücksichtigt die Sozialhilfe die individuellen Besonderheiten und Bedürfnisse der Hilfesuchenden (Art. 3 Abs. 1 Sozialhilfegesetz). Die Sozialhilfe soll ihre Stärken und Ressourcen unterstützen und fördern, das heisst, ihre Defizite stehen nicht im Vordergrund (A. 2, A. 4 SKOS-Richtlinien). Die persönliche Sozialhilfe steht allen Personen offen, die Hilfe benötigen (Art. 2 Abs. 1 Sozialhilfegesetz).

5.2 Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe / Sozialberatung

Im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe klären die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die materielle, soziale und berufliche Situation der Klientinnen und Klienten ab. Sie beraten, betreuen und fördern die hilfesuchenden Personen. Zudem legen sie Hilfsmassnahmen fest, die auf die Situation der Betroffenen abgestimmt sind. Ziele sind die Förderung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit sowie die soziale und berufliche Integration. Probleme sollen möglichst frühzeitig erkannt und angegangen werden. Insofern hat die Sozialberatung auch eine starke präventive Wirkung. (Botschaft, Heft Nr. 7 / 2013-2014, S. 281; Botschaft, Heft Nr. 7 / 1985-86, S. 562; Regierungsbeschluss (RB) Nr. 423 vom 30. März 2004)

Im Hinblick auf die finanzielle Existenzsicherung unterstützen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Hilfesuchenden bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten oder helfen, eine finanzielle Notlage mit einer einmaligen Unterstützung aus gemeinnützigen Beiträgen zu überbrücken. Kann die Existenzsicherung nicht durch andere Mittel gewährleistet werden, unterstützen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Klientinnen und Klienten beim Antrag auf materielle Sozialhilfe. (Botschaft, Heft Nr. 7 / 2013-2014, S. 281; RB Nr. 423 vom 30. März 2004)

Die Beschreibung der Aufgaben zeigt, in der Sozialhilfe geht es nicht ausschliesslich um die finanzielle Existenzsicherung bzw. die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe, sondern auch um die aktive Unterstützung und Förderung der Personen. Sie sollen den Weg zurück in das Berufsleben und die Selbstständigkeit finden. Dafür sind der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses sowie der Einbezug der Klientin oder des Klienten in den Beratungsprozess notwendig (Botschaft, Heft Nr. 7 / 1985-86, S. 562; Grossratsprotokoll, 2013, S. 528).

Die Sozialberatung ist eine vielfältige Aufgabe. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind mit unterschiedlichen Personen und Problemen konfrontiert. Deshalb übernimmt eine ausgebildete Sozialarbeiterin

bzw. ein ausgebildeter Sozialarbeiter (mit einem mindestens dreijährigen Fachhochschulstudium) die Verantwortung in der Sozialberatung. Art. 5 Abs. 2 Sozialhilfegesetz legt fest, dass die Aufgabe der Sozialberatung durch ausgebildetes Fachpersonal erbracht werden muss.

In der Botschaft zum Erlass eines Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden wurden die Aufgaben im Bereich der persönlichen Sozialhilfe sowie die Problemgruppen festgehalten, mit denen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Gesetzes konfrontiert waren (Botschaft, Heft Nr. 7 / 1985-86, S. 563). Aufgrund von gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Entwicklungen in den letzten 30 Jahren haben sich die Aufgaben der Sozialberatung verändert. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuellen Aufgaben der Sozialberatung. Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben finden Sie im Leistungskatalog im Anhang 1. Möchte eine Gemeinde die persönliche Sozialhilfe vom Kanton übernehmen, muss sie die entsprechenden Kompetenzen sicherstellen.

Psychosoziale Beratung

- Menschen in einer persönlichen Notlage beraten.
- Tragende Beratungsbeziehung aufbauen.
- Klientin/Klient bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen unterstützen.
- Alternative Handlungsweisen anhand der Ressourcen der Klientin/des Klienten einbeziehen.
- Klientin/Klient während eines Veränderungsprozesses begleiten.
- Eigene Haltung und das eigene Verhalten im Beratungsprozess reflektieren.
- Soziale Integration fördern und unterstützen.

Vernetzung und Zusammenarbeit

- Zusammenarbeit mit Dritten: Interinstitutionelle Zusammenarbeit, Berufsbeistandschaften und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, andere Fachstellen wie Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden, Pro Infirmis, Pro Senectute, Verein Kinder und Jugendliche betreuen, begleiten, bestärken, Rotes Kreuz Graubünden, Caritas, Schulpsychologischer Dienst des Kantons Graubünden, Psychiatrische Dienste Graubünden, Sozialfirmen, Einsatzprogramme etc.
- Vermittlung und Schlichtung bei Konflikten mit Dritten (z.B. Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Vermieterin/Vermieter).
- Triage und Weitervermittlung an andere Stellen.

Krisenintervention

- Kurzfristige, auf die aktuelle Krise fokussierte Intervention zur Bewältigung der akuten Situation bei Selbst- oder Fremdgefährdung, Todesfall, Obdachlosigkeit, Unfall, akuter Krankheit etc.

Berufliche Integration

- Bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt beraten und unterstützen.
- Arbeitsplätze und Beschäftigungsprogramme vermitteln.
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit.

Wohnraumsicherung

- Für Klientinnen und Klienten günstigen Wohnraum erhalten.
- Wohnkompetenz fördern.
- Bei Konflikten mit Vermietern oder der Nachbarschaft vermitteln.
- An Schlichtungsstelle vermitteln.
- Notunterkünfte vermitteln.
- Beim Bezahlen der Mietzinskaution unterstützen.

Paar- und Beziehungsberatung

- Beratung bei Trennung und Scheidung.
- Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen.

Erziehungsberatung
- Beratung von Eltern zu kinder- und jugendrelevanten Fragen und Problemen. - Erziehungsberatung.
Jugendberatung
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Jugendlichen. - Beratung und Begleitung von Jugendlichen, welche die Schule oder Lehre abgebrochen haben.
Flüchtlingsberatung und Beratung vorläufig aufgenommener Personen ab dem siebten Aufenthaltsjahr (VA7+)
- Soziale Integration ermöglichen. - Wissen vermitteln in Bezug auf Alltagsthemen (z.B. Kollektivberatungen in den Bereichen Wohnen, Finanzen, Gesundheit sowie soziale Integration, Freizeit und Schule). - Beratung bei flüchtlingsspezifischen Themen wie Familiennachzug, Kantonswechsel. - Resettlement-Flüchtlinge begleiten und betreuen. Resettlement-Flüchtlinge sind Einzelpersonen und Familien, die der Bund direkt aus den Krisengebieten aufnimmt. - Unbegleitete Minderjährige beraten.
Suchtberatung
- Bei allen Formen von Suchtmittelabhängigkeiten und Verhaltenssüchten informieren und beraten. - Angehörige sowie suchtkranke Eltern in Bezug auf ihre Erziehungsfähigkeit einbeziehen und beraten. - Substitutionsprogramme vermitteln. - Während und nach Entzugsbehandlungen sowie (Langzeit-)Therapien vermitteln und begleiten. - Die Programme „Fahren im angetrunkenen Zustand“ und „Fahren unter Drogeneinfluss“ durchführen. - Beratungsgespräche bei Cannabis-Erstverzeigungen (Jugendanwaltschaft Graubünden) durchführen.
Wirtschaftliche Sozialhilfe
- Wirtschaftliche, persönliche und soziale Situation der hilfesuchenden Personen abklären. - Bedürftigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe prüfen und berechnen. - Sozialhilfeantrag an die Gemeinde unterstützend begleiten. - Persönliche Hilfe in Form von Beratung, Motivation, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen als Hilfe zur Selbsthilfe und zur Vermeidung von weiteren Notsituationen.
Erschliessung von weiteren Finanzierungsmöglichkeiten (Subsidiarität)
Gesetzliche Ansprüche abklären und sicherstellen. - Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Nachehelicher Unterhalt, Kindesunterhalt, Betreuungsunterhalt). - Verwandtenunterstützungspflicht im Rahmen der SKOS-Richtlinien. - Haushaltsentschädigung und Konkubinatsbeitrag bei Konkubinats. - Sozialversicherungen (Taggelder, Renten, Familienzulagen etc.). - Bedarfsleistungen (Ergänzungsleistungen, Alimentenbevorschussung, Individuelle Prämienvorbereitung, Mutterschaftsbeiträge, Stipendien etc.). - Dritte (Privatversicherung, Haftpflichtversicherung, frühere Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber etc.). Beratung in Bezug auf und Beantragung von gemeinnützigen Leistungen (Fonds, Stiftungen etc.).
Beratung bei rechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen
- Beratung bei Fragen und Problemstellungen im Sozialhilfe-, Sozialversicherungs-, Arbeits-, Miet-, Ausländer- und Familienrecht. - Rechtzeitige Weitervermittlung an qualifizierte Personen / Stellen.
Budget- und Schuldenberatung
- Budgetberatung und Beratung bei Überschuldung. - Schuldensanierungen durchführen. - Eigenverantwortung und Hinführung zu einer selbständigen Finanzverwaltung fördern.

Abbildung 2: Überblick über die Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe (SOA, 2017)

5.3 Aufgaben der materiellen Sozialhilfe / wirtschaftliche Sozialhilfe

Die materielle Sozialhilfe gewährleistet das Recht auf Existenzsicherung. Sie ist das letzte Netz im System der sozialen Sicherheit. Die materielle Sozialhilfe ist subsidiär: Sie wird gewährt, wenn sich eine bedürftige Person nicht selbst helfen kann und wenn sie keine oder keine rechtzeitige Hilfe von dritter Seite erhält. Zudem wird Sozialhilfe nach dem Finalitätsprinzip ausgerichtet, das heisst, unabhängig von der Ursache der Notlage. (A. 1, A. 3, A. 4 SKOS-Richtlinien)

Die materielle Sozialhilfe sichert sowohl die Existenz und das Überleben der bedürftigen Personen als auch ihre soziale und berufliche Integration. Dadurch verhindert sie den Ausschluss von Personen oder Personengruppen aus der Gesellschaft. (A. 1, A.3 SKOS-Richtlinien)

Über die zu gewährenden materiellen Sozialhilfeleistungen bzw. die öffentlichen Unterstützungsleistungen entscheiden die Gemeinden (Botschaft, Heft Nr. 7 / 2013-2014, S. 281). Das SOA steht den Gemeinden beratend zur Seite (Art. 19 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)).

Unterstützungsbudget

Das Unterstützungsbudget gewährleistet mindestens die materielle Grundsicherung. Diese beinhaltet den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die medizinische Grundversorgung. Die materielle Grundsicherung deckt die Grundbedürfnisse für eine bescheidene Lebensführung der hilfeschenden Personen. Zusätzlich werden in vielen Fällen situationsbedingte Leistungen, Integrationszulagen bzw. Einkommensfreibeträge ausgerichtet. Diese Leistungen tragen zum Erhalt oder zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration bei. (A. 6 SKOS-Richtlinien)

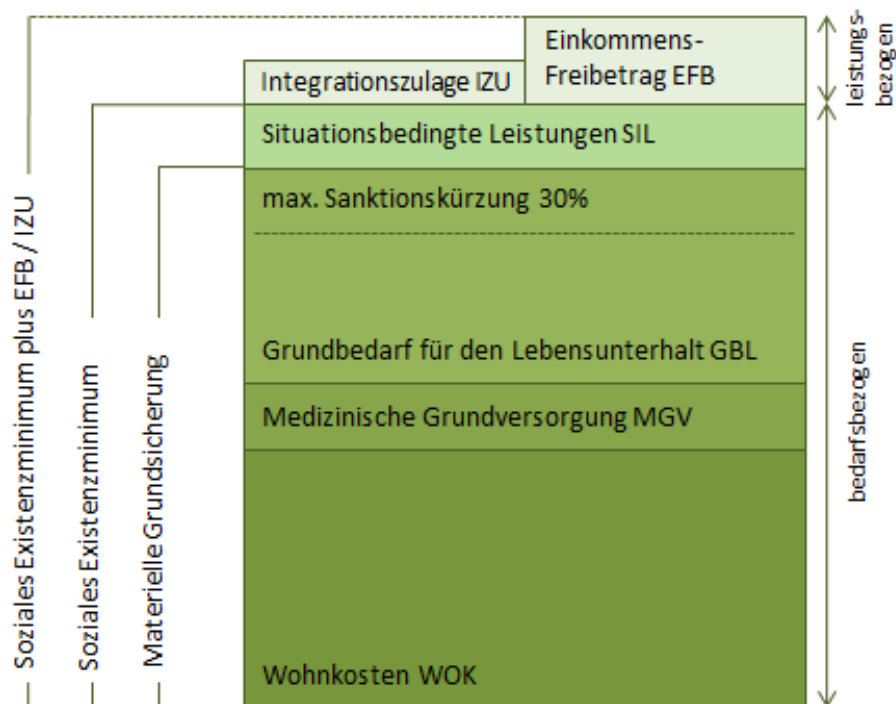


Abbildung 3: Unterstützungsbudget (A. 6 SKOS-Richtlinien)

5.4 Aufgabenteilung zwischen der persönlichen und materiellen Sozialhilfe

Die persönliche und materielle Sozialhilfe sind eng miteinander verbunden. Eine enge Zusammenarbeit sowie der Datenaustausch zwischen den beiden Bereichen sind wichtig.

Die Abgrenzung der Aufgaben der Sozialdienste (d.h. der persönlichen Sozialhilfe) und der Gemeinden (d.h. der materiellen Sozialhilfe) regelt der Regierungsbeschluss Nr. 423 vom 30. März 2004.

	Sozialdienste	Gemeinden
Allgemeine Aufgaben		
Fallanmeldung und -aufnahme	x	x ¹
Fallabklärung (persönliche und materielle Voraussetzungen)	x	x
Prüfung geeigneter und notwendiger Begleitmassnahmen	x	
Budgetberatung	x	
Materielle Sozialhilfe / wirtschaftliche Sozialhilfe (ohne Beratung, Betreuung, Integration)		
Erstellen des Unterstützungsantrages gemäss SKOS-Richtlinien	x	x ¹
Entscheid über öffentliche Unterstützung		x
Abklären sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche in Verbindung mit öffentlicher Unterstützung	x	
Prüfen zusätzlicher Sozialberatungsmassnahmen	x	
Festlegen der Auszahlungsform gestützt auf die persönliche Situation in Absprache mit der Gemeinde	x	
Kontrolle der Einhaltung von Auflagen bezüglich Arbeitsbemühungen sowie der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel		x
Sanktionen / Weisungen gegenüber Unterstützungsbezüger erteilen		x
Auszahlungen (d.h. Überbrückungshilfen)	x	x
Verrechnungen / Quartalsabrechnungen		x
Lastenausgleich		x
Verwandtenunterstützung		x
Rückerstattungspflicht		x

1 Es gibt Situationen, in denen sich Personen selber bei den Gemeinden anmelden und in denen die Mitarbeit des Sozialdiensts deshalb nicht notwendig ist, weil die Frage- / Problemstellung einfach ist.

	Sozialdienste	Gemeinden
Alimente		
Abklärung / Berechnung		x
Bevorschussung		x
Inkasso Kinderalimente		x
Inkasso Frauenalimente (sind in der Verordnung nicht geregelt. Das Inkasso liegt im Interesse der Gemeinden, da sich so die Sozialhilfe reduzieren lässt)		x
Auszahlung		x
Weitere Dienstleistungen		
Ausfüllen der Steuererklärung / Meldung öffentlicher Unterstützung an Steuerverwaltung		x
Abklären der Ansprüche auf Mutterschaftsbeiträge	x	
EL-Anmeldungen		x / AHV-Stellen
Antragstellung auf Befreiung von AHV-Beitragspflicht		x
Anmeldung Arbeitslosenkasse		x
IV-Anmeldung	x / Ärzte	

¹ Es gibt Situationen, in denen sich Personen selber bei den Gemeinden anmelden und in denen die Mitarbeit des Sozialdiensts deshalb nicht notwendig ist, weil die Frage- / Problemstellung einfach ist.

Abbildung 4: Aufgabenteilung Sozialdienste / Gemeinden (RB Nr. 423 vom 30. März 2004)

Grundsätzlich gilt die Aufgabenteilung nach wie vor. Aufgrund von Gesetzesänderungen gibt es allerdings einige Aufgaben nicht mehr (z.B. Verrechnungen / Quartalsabrechnungen). Zudem werden gewisse Aufgaben, für welche die Gemeinden zuständig sind, von den Sozialdiensten vorbereitet.

5.5 Schnittstellen zwischen der Sozialhilfe und Dritten

Die Koordination und Zusammenarbeit im Bereich der persönlichen und materiellen Sozialhilfe mit anderen Systemen ist sehr wichtig. Das SOA übernimmt dabei eine Koordinationsfunktion.

Personen mit komplexer Mehrfachproblematik sind oft bei verschiedenen Institutionen angemeldet. Im Rahmen der IIZ wird die Koordination der Leistungen unterstützt und aktiv gefördert. Die Koordination wird durch eine gemeinsame Fallführung, Besprechungen am runden Tisch, gemeinsame Assessments mit den betroffenen Personen und medizinisch-arbeitsmarktliche Abklärungen gewährleistet. Das Amt für Berufsbildung des Kantons Graubünden (AFB), das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons Graubünden (KIGA), die Sozialversicherungsanstalt Graubünden (SVA), die Suva und das SOA sind dieser Dienstleistung angeschlossen. Die Koordination wird auf kantonaler Ebene sichergestellt.

Des Weiteren gibt es beispielsweise Schnittstellen zu den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), den Berufsbeistandschaften (BB), dem Amt für Justizvollzug des Kantons Graubünden (AJV), den Psychiatrischen Diensten Graubünden (PDGR), der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden (KJP), dem Amt für Migration und Zivilrecht des Kantons Graubünden (AFM) bzw. der Fachstelle Integration oder auch dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Diese werden durch die Amtsleitung des SOA sichergestellt bzw. bearbeitet.

Die Tatsache, dass die Beratungsstellen (ohne Davos) durch den Kanton geführt werden, ermöglicht eine einfache Zusammenarbeit mit anderen Ämtern. Mit dem SOA gibt es aktuell eine Ansprechstelle. Übernimmt eine Gemeinde die Sozialberatung vom Kanton, ist die Bearbeitung gewisser Schnittstellen direkt durch den gemeindeeigenen Sozialdienst sicherzustellen. Für den Aufwand für die Koordination und Administration dieser Schnittstellen werden entsprechende Ressourcen benötigt. Dies ist bei einer Übergabe zu berücksichtigen.

5.6 Rechte und Pflichten der unterstützten Personen

5.6.1 Übergeordnete Grundlagen

Die Bundesverfassung enthält verschiedene Grundrechte und Zielbestimmungen. Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der persönlichen und materiellen Sozialhilfe müssen sie eingehalten werden. Dies sind beispielsweise:

- Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)
- Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben (Art. 9 BV)
- Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV)
- Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV)
- Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV)
- Allgemeine Verfahrensgarantien (Art. 29 BV)
- Sozialziele (Art. 41 BV)

5.6.2 Rechte der unterstützten Personen

Neben den Grundrechten und Zielbestimmungen der Bundesverfassung müssen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der persönlichen und materiellen Sozialhilfe insbesondere folgende Rechte eingehalten werden (vgl. A. 5.1, A. 7 SKOS-Richtlinien).

Hinweis: Mit Sozialhilfeorgane und Sozialhilfebehörden sind diejenigen Stellen gemeint, welche die Aufgabe der persönlichen und materiellen Sozialhilfe erbringen.

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie kann insbesondere nach wie vor Verträge abschliessen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Die Unterstützung hat keine Auswirkung auf die Ausübung der elterlichen Sorge. Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (Vollmacht).

Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung

Sozialhilfeorgane dürfen eine Entscheidung nicht ausdrücklich verweigern oder stillschweigend unterlassen. Sie dürfen die Behandlung eines Gesuches auch nicht über Gebühr verzögern.

Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung ihres Ersuchens und auf Begründung des Entscheides sowie das Recht, sich im Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

Schriftlich begründete Verfügung

Die Sozialhilfeorgane eröffnen Entscheide schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel (Art. 23 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)). Nicht vollumfänglich gutgeheissene Gesuche sowie belastende Verfügungen sind zu begründen. Die Begründung muss so umfassend sein, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und diese allenfalls, in voller Kenntnis der Umstände, an die Beschwerdeinstanz (im Kanton Graubünden in der Regel das Verwaltungsgericht) weiterzuziehen. In der Verfügung müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Sozialhilfeorgane leiten liessen und auf die sie sich stützen.

Hilfe zur Selbsthilfe

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, den Betroffenen solche Hilfe anzubieten, die sie in den Stand setzt, eine Notlage abzuwenden oder ihre Situation selbständig zu verbessern bzw. zu stabilisieren.

5.6.3 Pflichten der unterstützten Personen

Unterstützte Personen haben Pflichten. Diese ergeben sich aus den Zielsetzungen der Sozialhilfe. Sie beruhen insbesondere auf dem Grundgedanken von Leistung und Gegenleistung sowie auf dem Subsidiaritätsprinzip. (vgl. A. 5.2 SKOS-Richtlinien)

Die hilfesuchende Person ist verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten (Art. 4. Kantonales Unterstützungsgesetz).

Auskunfts- und Meldepflicht

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die hilfesuchende Person hat wahrheitsgetreu über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einblick in Unterlagen gewährt werden, welche für die Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit und für die Budgetberechnung relevant sind (Mietverträge, Lohnabrechnungen, Bankbelege, Gerichtsentscheide usw.). Sie muss ihre Angaben schriftlich bestätigen und wird auf die Folgen falscher Auskunft hingewiesen. Veränderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen sind unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

Minderung der Bedürftigkeit (zumutbare Selbsthilfe)

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen insbesondere

- Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit

Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand und den persönlichen Verhältnissen der bedürftigen Person angemessen ist. Der zumutbaren Erwerbstätigkeit gleichzusetzen ist die Teilnahme an einem von den Sozialhilfeorganen anerkannten lohnwirksamen Beschäftigungsprogramm des zweiten Arbeitsmarktes, mit dem der eigene Unterhalt zumindest teilweise gedeckt werden kann. Bei der Arbeitssuche kann verlangt werden, dass nicht nur im angestammten Beruf, sondern in weiteren Erwerbsfeldern nach Arbeit gesucht wird.

- Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration

Unterstützte Personen können zur Teilnahme an zweckmässigen und zumutbaren Massnahmen zur beruflichen und/oder sozialen Integration verpflichtet werden.

- Geltendmachung von Drittansprüchen

In Ausschöpfung des Subsidiaritätsprinzips sind unterstützte Personen verpflichtet, einen Rechtsanspruch auf (Ersatz-)Einkommen geltend zu machen (z.B. Lohnguthaben, Alimente, Versicherungsleistungen) sowie Nachzahlungen von Versicherungsleistungen abzutreten

5.7 Statistik

Die folgende Karte zeigt die Standorte sowie die Zuständigkeitsgebiete der Sozialdienste des Kantons Graubünden. Davos führt einen gemeindeeigenen Sozialdienst.

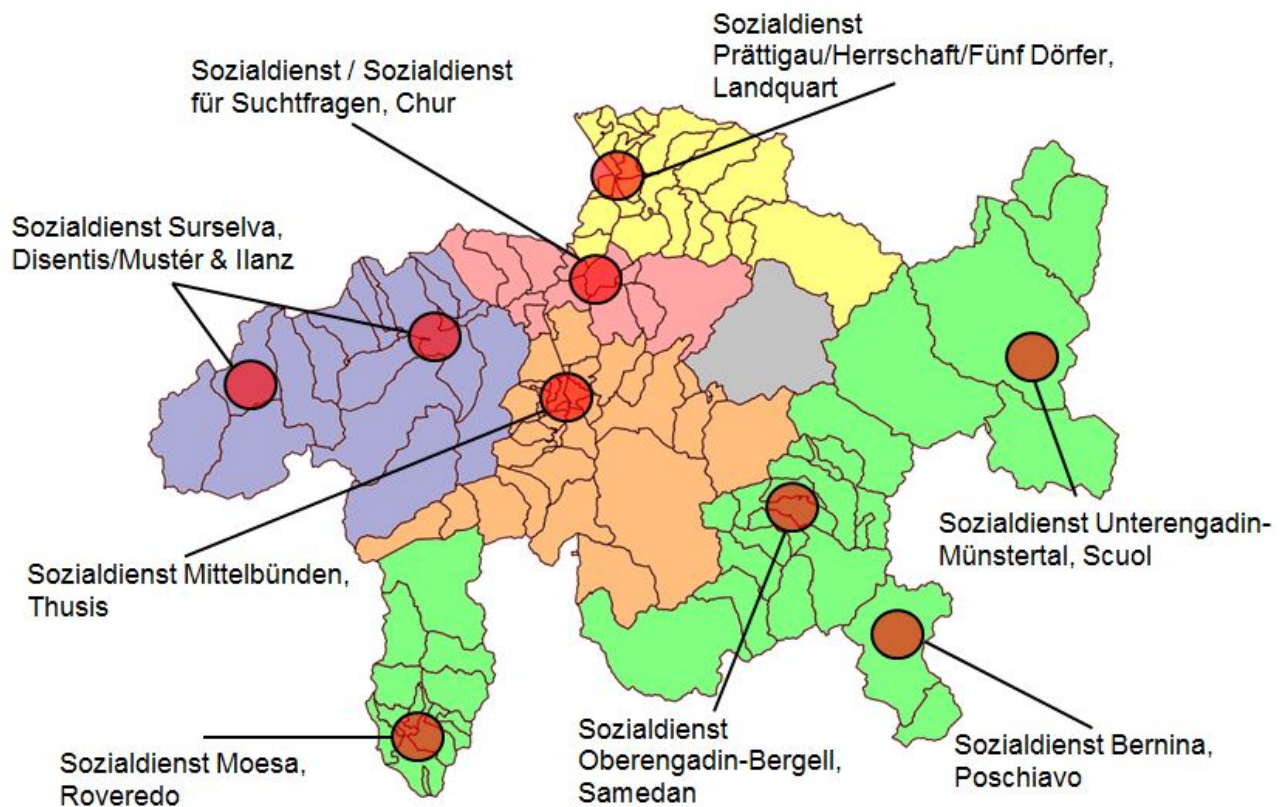


Abbildung 5: Standort und Einzugsgebiet der Sozialdienste des Kantons Graubünden (SOA, 2017)

Im Jahr 2015 betreuten die Sozialdienste des Kantons Graubünden, ohne Davos, 3718 Fälle. 1780 Fälle benötigten finanzielle Unterstützung (48 Prozent). Somit benötigten im Jahr 2015 52 Prozent der Fälle, die persönliche Sozialhilfe in Anspruch nahmen, keine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinden.

Fallzahlen inkl. Sozialhilfestatistik im Flüchtlingsbereich (FlüStat), 2010 - 2015, ohne Davos

Quellen: Bundesamt für Statistik (BFS) und kantonales Sozialamt Graubünden (SOA)

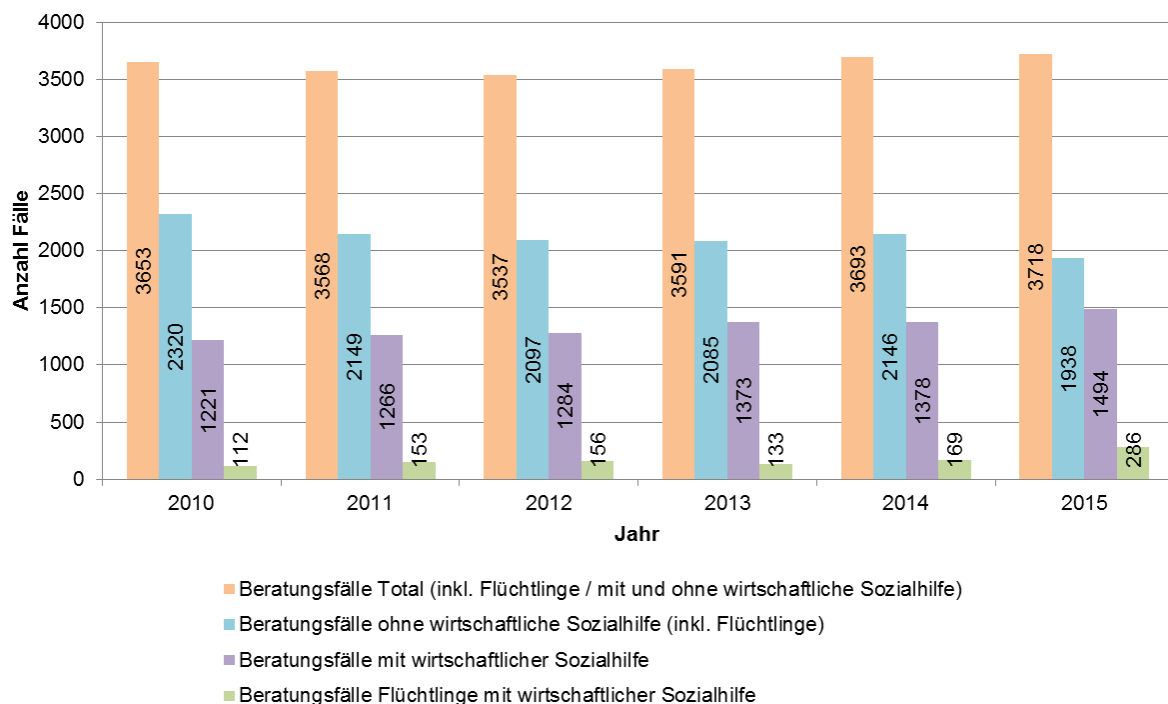


Abbildung 6: Fallzahlen der Sozialdienste des Kantons Graubünden (SOA, 2017)

Fallzahlen inkl. Sozialhilfestatistik im Flüchtlingsbereich (FlüStat) in Prozent, 2010 - 2015, ohne Davos

Quellen: Bundesamt für Statistik (BFS) und kantonales Sozialamt Graubünden (SOA)

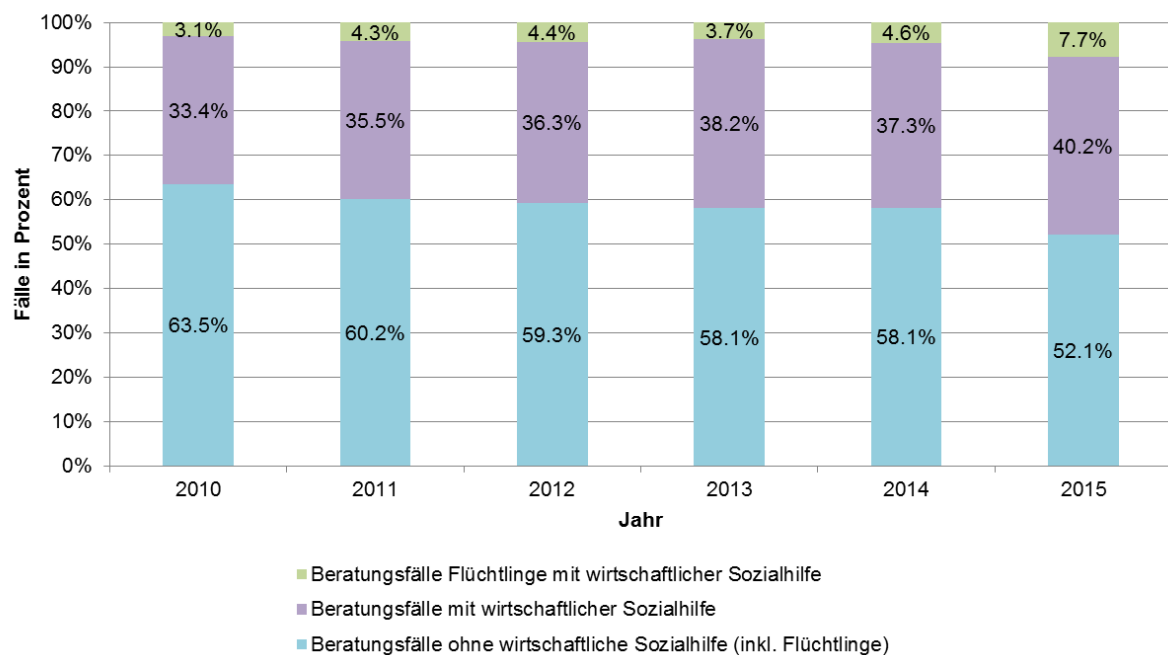


Abbildung 7: Fallzahlen der Sozialdienste des Kantons Graubünden (SOA, 2017)

Die Aufschlüsselung des Totals der Beratungsfälle nach Beratungskategorie zeigt: Die Anzahl Fälle in den verschiedenen Beratungskategorien schwankt, ist aber insgesamt relativ stabil. Allerdings ist die Anzahl der besonders beratungsintensiven Fälle in der Flüchtlingsberatung in den letzten fünf Jahren stark gestiegen.

**Beratungsfälle Total (inkl. Flüchtlinge / mit und ohne wirtschaftliche Sozialhilfe)
nach Beratungskategorie in Prozent, 2010 - 2015, ohne Davos**

Quelle: Kantonales Sozialamt Graubünden (SOA)

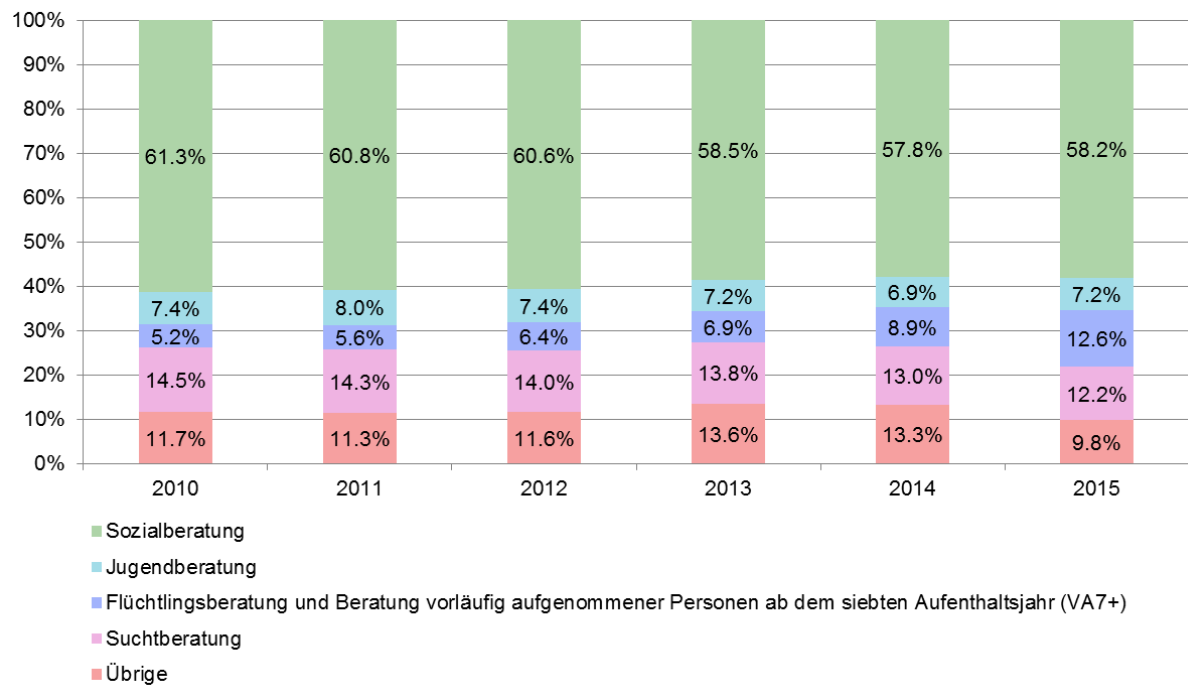
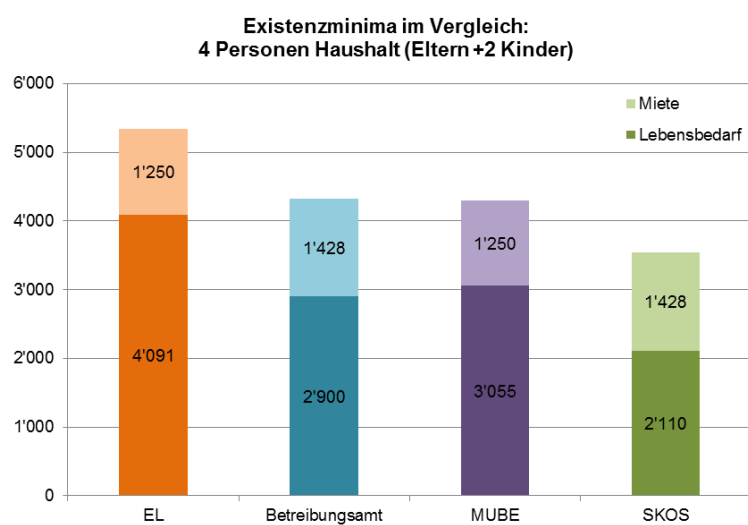
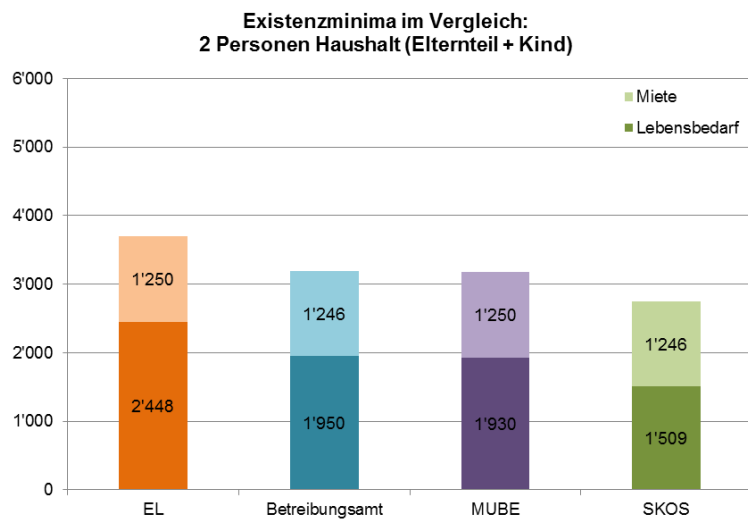
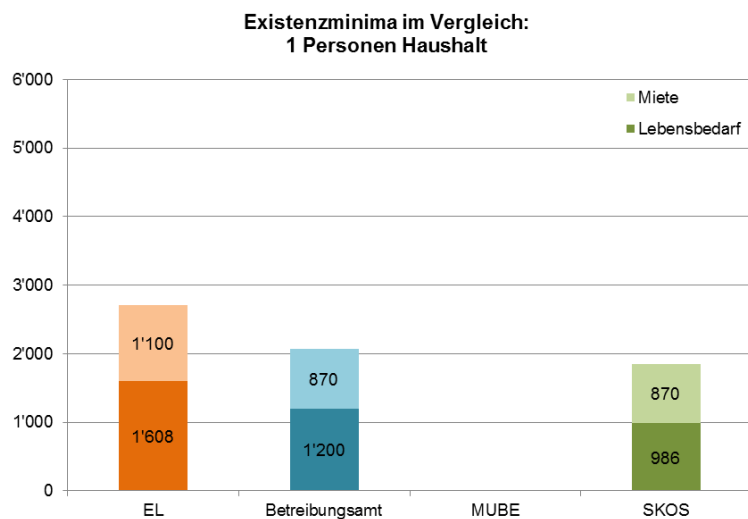


Abbildung 8: Fallzahlen der Sozialdienste des Kantons Graubünden (SOA, 2017)

Die Sozialhilfe bildet die Basis des Systems der sozialen Sicherheit. Dementsprechend ist das Existenzminimum nach den SKOS-Richtlinien im Vergleich mit den Existenzminima anderer Systeme immer am tiefsten.



Lebensbedarf Betreibungsamt: Berechnung mit Kindern über 10 Jahren

Miete Betreibungsamt und SKOS (Annahme): Median der Sozialhilfestatistik 2015 (Bundesamt für Statistik (BFS), 2016)

Abbildung 9: Existenzminima im Vergleich (SOA, 2017)

6 Übernahme der persönlichen Sozialhilfe / Sozialberatung vom Kanton

6.1 Frühzeitige Kontaktaufnahme

Sind Sie interessiert das Aufgabengebiet der persönlichen Sozialhilfe bzw. Sozialberatung vom Kanton zu übernehmen? Bitte kontaktieren Sie uns frühzeitig. Wir können Ihnen detaillierte Informationen (zum Personalumfang, zu den Fallzahlen etc.) zur Verfügung stellen, damit Sie genau prüfen können, ob eine Übernahme der Sozialberatung für Sie in Frage kommt. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme ermöglicht uns, die Situation gemeinsam zu analysieren und eine allfällige Übergabe sorgfältig zu planen.

6.2 Checkliste

Die Checkliste legt die Rahmenbedingungen für die Übernahme der Sozialberatung durch die Gemeinden fest. Sie zeigt, welche Punkte die Gemeinden vor der Übernahme klären bzw. beachten müssen. Ziel ist, eine verantwortungsvolle und korrekte Übertragung zu gewährleisten. Die Übertragung soll für die betroffenen Klientinnen und Klienten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste des Kantons sorgfältig verlaufen.

Fristen

Möchte eine Gemeinde die persönliche Sozialhilfe übernehmen, muss sie mindestens zwei Jahre vor der Übernahme des Sozialdiensts das DVS informieren. Der Übergang der Sozialdienste an die Gemeinde erfolgt jeweils auf das Jahresende. (Art. 6 Abs.2 Sozialhilfegesetz)

Die Kündigung der Gemeinde ist verbindlich. Die Frist von zwei Jahren soll gewährleisten, dass personelle und organisatorische Massnahmen rechtzeitig ergriffen werden können. Deshalb ist es notwendig, dass sich die Gemeinde bereits vor der Kündigung grundlegende Gedanken zur Leistungserbringung, zum Personal sowie zur Organisation und der Finanzierung macht.

Leistungen der Sozialberatung

Die Leistungen der Sozialdienste sind nicht beschränkt auf Personen, die materielle Sozialhilfe benötigen. Im Jahr 2015 erhielten im Kanton Graubünden (ohne Davos) 52 Prozent der Klientinnen und Klienten eine Beratung durch die Sozialdienste des Kantons, ohne dass danach materielle Sozialhilfe durch die Gemeinden ausgerichtet werden musste. Die Leistungen der persönlichen Sozialhilfe umfassen unter anderem Sozialberatung, Krisenintervention, berufliche Integration, Wohnraumsicherung, Flüchtlingsberatung, Suchthilfe, Jugendberatung, Erziehungsberatung, Paarberatung oder finanzielle Existenzsicherung (vgl. Kapitel 5.2 Persönliche Sozialhilfe / Sozialberatung sowie Leistungskatalog im Anhang 1). Alle diese Leistungen müssen durch die Gemeinden übernommen und sichergestellt werden.

Personal

Für die Beratungsleistungen ist Personal mit Qualifikationen in der Sozialen Arbeit sowie einem breiten Fachwissen notwendig (vgl. Leistungskatalog im Anhang 1). Nach Art. 5 Abs. 2 Sozialhilfegesetz müssen die Sozialdienste ihre Aufgaben durch ausgebildetes Fachpersonal erfüllen.

Organisation und Finanzierung

Bei der Organisation von Sozialdiensten in den Regionen, über mehrere Gemeinden oder der Zusammenarbeit mit Organisationen sind die Finanzierung, die Zuständigkeiten und die Befugnisse eines Sozialdiensts klar festzulegen. Zu beachten ist auch, dass Zweckverbände und Kooperationen zwischen Gemeinden die Entscheidungskompetenz und die Handlungsmöglichkeit der einzelnen Gemeinde einschränken können. Diese Fragen sind deshalb vor der Übertragung zu klären.

Im Kanton Graubünden ist seit dem Jahr 1857 die Zweiteilung der Sozialberatung und der Sozialhilfe in der Armenordnung des Kantons Graubünden verankert und im Fürsorgegesetz 1920 bestätigt. Diese Zweiteilung hat sich auch aus wirtschaftlicher sowie aus sozial- und regionalpolitischer Sicht bewährt. Das Sozialamt empfiehlt Gemeinden, welche die Aufgabe der Sozialberatung vom Kanton übernehmen wollen, eine organisatorische Trennung dieser Aufgabe beizubehalten.

Das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050) wurde totalrevidiert. Es präzisiert die Anforderungen bei einer interkommunalen Zusammenarbeit. Für die Zusammenarbeit ist eine Rechtsgrundlage zwischen Gemeinden notwendig. Der Grosse Rat hat die Revision am 17. Oktober 2017 verabschiedet. Das neue Gemeindegesetz wird voraussichtlich auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Definitive Übernahme

Die Übernahme der Sozialberatung hat unter anderem Auswirkungen auf den Stellenplan, die Infrastruktur, das Budget etc. der Gemeinde und des Kantons. Auf Seite des Kantons ist deshalb ein Regierungsbeschluss notwendig. Dieser muss vor dem Beginn des Budgetprozesses für das Jahr nach der Übergabe vorliegen. Der Kanton kann auf die Wahrnehmung der Sozialberatung nur verzichten bzw. diese Aufgabe einer Gemeinde übertragen, wenn die Gemeinde sämtliche Aufgaben übernimmt. Dies ist in den Vollzugsgrundlagen der Gemeinde darzulegen. Darin zeigt die Gemeinde unter anderem folgende Punkte auf: Organisation der Sozialberatung, geplanter Stellenplan bzw. -umfang, allfällige Übernahme von Personal oder Infrastruktur des Kantons etc. Die Vollzugsgrundlagen müssen bis Ende August des Jahrs nach erfolgter Kündigung durch die Gemeinde beim SOA eingereicht werden, weil das SOA die Unterlagen prüfen und den Regierungsbeschluss vorbereiten muss. Damit für die personellen und infrastrukturellen Änderungen ein Jahr zur Verfügung steht, wird ein verbindlicher Entscheid der Regierung bis Ende Jahr angestrebt.

Kommunikation

Die betroffenen Klientinnen und Klienten, auch diejenigen, welche keine materielle Sozialhilfe benötigen, sind über den Wechsel der Zuständigkeit sowie über die neue Ansprechperson zeitgerecht zu informieren.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Übergabe der notwendigen Informationen vom Sozialdienst des Kantons an die neue zuständige Stelle erfolgen kann. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis der Klientinnen und Klienten.

Quellen

- Abschied des Grossen Rates von Graubünden zur kantonalen Volksabstimmung vom 7. Dezember 1986, I. *Änderung von Art. 28 Abs. 1, Art. 40 Abs. 3 und Streichung von Art. 43 der Kantonsverfassung (Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe)*, II. *Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz)*, S. 3-5.
- Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 7/ 2013-2014, *Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform)*, S. 211-529.
- Botschaften der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 7/ 1985-86, *Erlass eines Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden*, S. 555-583.
- Grossratsprotokoll Dezembersession 2013, 3 / 2013/2014, Session vom 2. Dezember 2013 bis 5. Dezember 2013, S.293-577.
- Bundesamt für Statistik (BFS). (2016). *Standardauswertungen zur Sozialhilfestatistik 2015 Kanton Graubünden*. Neuenburg: Autor
- BFS. (2013). *Standardauswertungen zur Sozialhilfestatistik 2012 Kanton Graubünden*. Neuenburg: Autor
- BFS und Staatssekretariat für Migration (SEM). (2016). *Standardauswertungen zur Sozialhilfestatistik im Flüchtlingsbereich 2015 Kanton Graubünden*. Neuenburg: BFS.
- BFS und Bundesamt für Migration (BFM). (2013). *Standardauswertungen zur Sozialhilfestatistik im Flüchtlingsbereich 2012 Kanton Graubünden*. Neuenburg: BFS.

Anhang 1: Persönliche Sozialhilfe / Sozialberatung – Leistungskatalog

1 Notwendige Fachkompetenzen und Grundlagen

Fachkompetenz	Fachhochschulabschluss Soziale Arbeit oder vergleichbare Ausbildung
Grundlagen	• Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1). • Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz, BR 546.100). • Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz, BR 546.250). • Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz (BR 546.260) • Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG, BR 546.270). • Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) • Beschluss der Regierung (RB) des Kantons Graubünden vom 30. März 2004, Protokoll Nr. 423, <i>Aufgabenteilung zwischen den regionalen Sozialdiensten und den Gemeinden</i>.

2 Sozialberatung – Grundlagen

2.1 Psychosoziale Beratung (nicht therapeutisch)

Definition / Ziel	Die psychosoziale Beratung ist eine präventive und behandelnde Tätigkeit. Sie fördert die Klientinnen und Klienten mit gezielten, strukturierten Gesprächen auf der Basis kommunikationswissenschaftlicher und psychologischer Grundlagen. Im Zentrum steht das geistige, seelische, körperliche und soziale Wohlbefinden der ratsuchenden Menschen. Die psychosoziale Beratung ist die Grundlage jedes Beratungsgesprächs im Bereich der persönlichen Sozialhilfe. Ziel: Die Klientinnen und Klienten bewältigen ihr Leben wieder ohne Unterstützung und haben Kompetenzen sowie Handlungspläne für ihre Ziele entwickelt.
Aufgaben	• Menschen in einer persönlichen Notlage beraten. • Tragende Beratungsbeziehung aufbauen. • Klientin/Klient bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen unterstützen • Alternative Handlungsweisen anhand der Ressourcen der Klientin/des Klienten einbeziehen. • Klientin/Klient während eines Veränderungsprozesses begleiten. • Eigene Haltung und das eigene Verhalten im Beratungsprozess reflektieren. • Soziale Integration fördern und unterstützen.
Fachkompetenz	Weiterbildung im Bereich Gesprächsführung (z.B. lösungsorientierter Ansatz)
Grundlagen	• Theorien und Ansätze aus den Bereichen Kommunikation, Psychologie und Gesprächsführung. • Berufskodex Soziale Arbeit – AvenirSocial.
Beispiel	Ausgangslage Herr M ist 55 Jahre alt und alleinstehend. Er arbeitet seit 30 Jahren als Hilfsarbeiter in einem Produktionsbetrieb. Die Stimmung in der Firma ist für Herrn M kaum auszuhalten. Herr M würde gerne eine neue Stelle finden, glaubt aber, auf dem Arbeitsmarkt keine Chancen zu haben. Weitere zehn Jahre im gleichen Betrieb zu arbeiten, macht ihm Angst und frustriert ihn. Herr M zieht sich immer mehr zurück und geht nur noch selten aus. Intervention Der Aufbau einer positiven Beratungsbeziehung gestaltet sich schwierig. Herr M ist sehr misstrauisch und abweisend. Nach mehreren Gesprächen gelingt es, die Situation genauer zu analysieren und gemeinsam Wünsche sowie Ziele auszuarbeiten. Herr M fühlt sich in seiner Arbeit nicht gefordert und wertgeschätzt. Auch stellt sich heraus, dass sich Herr M schlecht ernährt und zu wenig bewegt. Gemeinsam werden verschiedene Schritte ausgearbeitet und persönliche Ressourcen aufgedeckt. Zum Beispiel hat Herr M als ehemaliger Maschinenschlosser handwerkliche Fähigkeiten, die für den Arbeitgeber interessant sein könnten. Herr M will dies mit seinem Vorgesetzten besprechen. Herr M hat sich ausserdem beim örtlichen Männerturnverein angemeldet um sich mehr zu bewegen. Die Gespräche beim RSD finden monatlich statt. Dabei geht es um den weiteren Verbesserungsprozess. Ergebnis Herrn M ist es gelungen, sein Verhalten zu ändern. Durch die positiven Erfahrungen ist

	sein Selbstvertrauen gewachsen und er kann sich auch an grössere Aufgaben heranwagen. Dank dieser Schritte ist die Lebensqualität stark gestiegen. Der Zeitaufwand in der Interventionsphase war hoch und hat danach stark abgenommen.
--	--

2.2 Vernetzung und Zusammenarbeit

Definition / Ziel	Das Netz der sozialen Sicherheit in der Schweiz ist engmaschig. Der effiziente Einsatz von Unterstützungsleistungen ist nur möglich, wenn Beratungsstellen, Versicherungen, Arbeitsstellen und (andere) Leistungserbringer gut vernetzt zusammenarbeiten. Dabei werden Dienstleistungen koordiniert oder Konflikte geklärt. Ziel: Die Klientinnen und Klienten erhalten rasch die richtige und notwendige Unterstützung für die Lösung ihrer Probleme.
Aufgaben	• Zusammenarbeit mit Dritten: IIZ, BB und KESB, andere Fachstellen wie KJP, Pro Infirmis, Pro Senectute, KJBE, Rotes Kreuz Graubünden, Caritas, SPD, PDGR, Sozialfirmen, Einsatzprogramme etc. • Vermittlung und Schlichtung bei Konflikten mit Dritten (z.B. Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Vermieterin/Vermieter). • Triage und Weitervermittlung an andere Stellen.
Fachkompetenz	-
Grundlagen	• Gesetzliche Grundlagen wie Mietrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht.
Beispiel	Ausgangslage Herr S ist ein 54-jähriger Koch. Er ist arbeitslos und kommt nach zwei Jahren Stellensuche, ausgesteuert wegen fehlender finanzieller Mittel, zum RSD. Nach Rücksprache mit dem RAV entsteht ein Handlungsplan, der einen erneuten Einsatz im Programm der GastroKantine vorsieht. Praktika in regulären Küchen folgen. Die Koordination der Arbeitsintegration läuft über die Fachstelle für Arbeitsintegration - Werknetz - des Roten Kreuzes Graubünden. Das Werknetz unterstützt im Auftrag des SOA und der Gemeinden sozialhilfeberechtigte Personen bei der beruflichen Integration oder bei der sozialen Integration durch praktische Tätigkeit. Nach Beginn eines Praktikums im Spital bricht der Klient den Einsatz ab. Er erscheint nicht mehr im Programm. Im Beratungsgespräch stellt sich heraus, dass die Wohnung von Herrn S aufgrund seiner psychischen Erkrankung in einem unordentlichen Zustand ist. Der Vermieter warnte Herrn S erst und kündigte ihm anschliessend die Wohnung. Geruchsemissionen und Beschädigungen in der Wohnung waren die Gründe. Der Klient kann aus Scham nicht persönlich mit dem Vermieter verhandeln. Intervention Es folgen eine Wohnungsbesichtigung und Verhandlung mit dem Vermieter. Dieser zieht die Kündigung zurück. Der RSD organisiert und koordiniert im Gegenzug das Aufräumen und die Reinigung der Wohnung. Der Klient ist durch die Belastung in einem schlechten psychischen Zustand und kann nur teilweise mithelfen oder Arbeiten in nützlicher Frist erledigen. Es ist nicht die erste Wohnung von Herrn S in einem solchen Zustand. Die KESB wird miteinbezogen um mit einer Beistandsschaft eine erneute Verwahrlosung zu verhindern. Der RSD überzeugt den Klienten von einer Überweisung an einen Psychiater und leitet die Wiederaufnahme der Arbeitsintegration und des Praktikums ein. In Absprache mit dem Klienten klärt der RSD die Situation beim Werknetz. Im Weiteren motiviert

	der RSD den Klienten, den Arbeitsintegrationsprozess wieder aufzunehmen um seine Scham und Versagensängste positiv zu verarbeiten. Ergebnis Der Klient kann die Wohnung behalten und wird nicht obdachlos. Dank der Wiederaufnahme des Einsatzprogrammes steigen die Chancen im ersten Arbeitsmarkt. Durch die aufgenommene Behandlung beim Psychiater lernt Herr S sein Verhalten zu verändern und einer Verwahrlosung seiner Wohnung entgegenzuwirken.
--	---

2.3 Krisenintervention

Definition / Ziel	Eine Krise ist eine akute, zeitlich begrenzte Situation in Zusammenhang mit bedeutenden Ereignissen oder Veränderungen der Lebensumstände einer Person. In einer Krise lassen sich Probleme oft nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen. Die Krisenintervention unterstützt kurzfristig bei der Problemlösung. Ziel: Rasch eine psychische, kognitive und emotionale Entlastung herbeiführen und Sicherheit für Betroffene und ihr Umfeld gewährleisten. Dabei stehen die Ressourcen der Person im Mittelpunkt.
Aufgaben	• Kurzfristige, auf die aktuelle Krise fokussierte Intervention zur Bewältigung der akuten Situation bei Selbst- oder Fremdgefährdung, Todesfall, Obdachlosigkeit, Unfall, akuter Krankheit etc.
Fachkompetenz	Vernetzungskompetenzen Weiterbildung im Bereich Krisenintervention
Grundlagen	-
Beispiele	Ausgangslage Frau G ist 28jährig und psychisch krank. Sie ist seit eineinhalb Jahren in Beratung beim RSD. Die Taggelder der ALV sind aufgebraucht, Frau G ist ausgesteuert. Eine Arbeit finden ist das erste Ziel. Aus diesem Grund befindet sich Frau G in einem Einsatzprogramm. Die bisherigen Stellen hat sie verloren, oft wegen Streit am Arbeitsplatz, vor allem mit Vorgesetzten. Aktuell gibt es eine Auseinandersetzung mit der vorgesetzten Person beim Einsatzprogramm. Beim Beratungstermin am Mittwochnachmittag um 16 Uhr bricht Frau G in Tränen aus und sagt, sie halte das nicht mehr aus, jetzt sei genug, sie wolle dem allem ein Ende bereiten. Sie habe Angst zu gehen, weil sie nicht wisse, was dann passiere. Intervention Die Sozialarbeiterin hilft. Klar wird, dass Frau G wiederholt suizidale Gedanken hat. Bereits vor vier Jahren unternahm sie einen Suizidversuch. Bei genauem Nachfragen stellt sich heraus, dass Frau G sehr konkrete Vorstellungen über das Vorgehen hat: Sie würde ihre Eltern und die Freunde informieren, dass sie für die nächsten drei Tage in Mailand eine Ausstellung besuchen wolle. So könne sie sich verabschieden und dafür sorgen, dass sich niemand Sorgen macht, wenn sie das Handy ausschaltet. Die Sozialarbeiterin schätzt die Gefährdung als real und hoch ein. Frau G kann nicht versprechen, sich bis am nächsten Mittag nichts anzutun. Die Beratungsperson kann es für sich selber und für Frau G nicht verantworten, nichts zu unternehmen. Sie teilt Frau G

	die Entscheidung mit. Die Beratungsperson nimmt mit dem behandelnden Psychiater Kontakt auf, schildert die Situation, Frau G hört mit. Es gibt zwei Möglichkeiten: Frau G geht freiwillig in die geschlossene Station im Waldhaus oder der Psychiater veranlasst eine Fürsorgerische Unterbringung. Frau G würde dann, wenn nötig auch mit Unterstützung der Polizei, ins Waldhaus begleitet. Frau G entscheidet für eine freiwillige Einweisung. Die Beratungsperson begleitet sie in die Klinik.
--	---

Ergebnis

Die Krise wurde aufgefangen. Während des Klinikaufenthalts wird die Beratungsbeziehung wieder aufgenommen. In den Beratungsgesprächen geht es um den Klinikaustritt. Dazu braucht es vor allem ein Klärungsgespräch mit der vorgesetzten Person im Einsatzprogramm. Für die nachhaltige berufliche Integration ist es unumgänglich, das bisherige Muster (Konflikt → Abbruch → psychischer Zusammenbruch) zu durchbrechen und mit einer positiven Erfahrung weitere Veränderungsschritte zu planen.

3 Berufliche Integration

Definition / Ziel	Im Rahmen der beruflichen Integration von arbeitslosen oder gesundheitlich beeinträchtigten Personen wird die Lebenssituation von erwerbslosen Menschen erfasst und berufliche Integrationsprozesse mit den Betroffenen gestaltet. Ziel: Die Betroffenen finden eine existenzsichernde Stelle und behalten diese.
Aufgaben	• Bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt beraten und unterstützen. • Arbeitsplätze und Beschäftigungsprogramme vermitteln. • IIZ.
Fachkompetenz	-
Grundlagen	-
Beispiel	Ausgangslage Herr H lebt seit über 20 Jahren in der Schweiz und arbeitet immer bei der gleichen Firma als ungelernter Bauarbeiter. Wegen Auftragsmangel wird Herr H entlassen und bezieht während 24 Monaten ALV-Taggeld (Rahmenfrist). Herr H bewirbt sich auf Stellen und absolviert verschiedene Beschäftigungsprogramme des KIGA. Er findet während seiner laufenden Rahmenfrist keine Stelle. Nach Ablauf seiner Rahmenfrist meldet er sich beim RSD für die Sicherstellung des Lebensbedarfs für die vierköpfige Familie. Der RSD stellt bei der Wohngemeinde von Herrn H das Gesuch um öffentlich-rechtliche Unterstützung (Sozialhilfegesuch). Die Gemeinde zahlt die Sozialhilfe an Herrn H aus. Die Wohngemeinde verfügt, dass sich Herr H weiter aktiv um Stellen bewerben muss. Der RSD hilft ihm dabei. Intervention Der Sozialarbeiter des RSD bestimmt zusammen mit Herrn H folgende Schritte: • Lebenslauf und Bewerbungsunterlagen aktualisieren. • Monatliche Gespräche, Hilfe mit Bewerbungsschreiben und Rollenspiele für telefonische Bewerbungen. • Damit Herr H vermittelbar bleibt, beantragt der Sozialarbeiter mit Herrn H ein Beschäftigungsprogramm bei der Wohngemeinde. Dieses Programm wird bewilligt. • Alle drei bis vier Monate findet ein Gespräch zwischen Herrn H, Vertretern des Beschäftigungsprogramms und dem Sozialarbeiter statt. Ergebnis Mit Hilfe des RSD bleibt Herr H über das Beschäftigungsprogramm für bezahlte Arbeiten vermittelbar. Dank besserer Bewerbungen erhöhen sich seine Chancen für eine Anstellung.

4 Wohnraumsicherung

Definition / Ziel	Wenn Mietstreitigkeiten oder Konflikte unter Mietern vorliegen, der Verlust der Wohnung droht, jemand obdachlos geworden ist oder wenn der Wohnraum zu teuer ist, erhalten diese Personen Beratung und Unterstützung. Ziel: Günstiger Wohnraum für Klientinnen und Klienten bleibt erhalten und bei Obdachlosigkeit findet eine Vermittlung in eine entsprechende Notunterkunft statt.
Aufgaben	• Für Klientinnen und Klienten günstigen Wohnraum erhalten. • Wohnkompetenz fördern. • Bei Konflikten mit Vermietern oder der Nachbarschaft vermitteln. • An Schlichtungsstelle vermitteln. • Notunterkünfte vermitteln. • Beim Bezahlen der Mietzinskaution unterstützen.
Fachkompetenz	Vertieftes Wissen im Bereich Mietrecht
Grundlagen	• Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220), Achter Titel: Die Miete.
Beispiel	Ausgangslage Frau B ist alleinerziehende Mutter von zwei Kindern im Alter von 13 und 15 Jahren. Um den Lebensbedarf bestreiten zu können arbeitet sie regelmässig. Die Kinder sind während dieser Zeit oft alleine und unbeaufsichtigt zuhause. Die beiden Jugendlichen sind nach Ansicht der älteren Nachbarn von Frau B sehr laut und frech. Die Nachbarn haben sich bereits mehrfach bei der Verwaltung beschwert. Diese droht Frau B mit der Kündigung. Frau B ist über das Schreiben der Verwaltung erstaunt und verängstigt; sie wendet sich an den RSD. Intervention Der Sozialarbeiter informiert Frau B über die Rechtslage. Die einvernehmliche Lösung mit den beteiligten Parteien steht im Zentrum. Aus diesem Grund bezieht der Sozialarbeiter die beiden Jugendlichen in die Beratung mit ein. Die Jugendlichen sind sich nach der Beratung bewusst, in welche Schwierigkeiten sie die Familie mit ihrem Verhalten bringen. Im Gespräch geht es um die Lösungssuche. Die Familie möchte auf die Nachbarn zugehen und das Verhältnis verbessern. Mit einem Weihnachtsapéro, den die beiden Jugendlichen organisieren, macht die Familie den ersten Schritt. Ergebnis Die Familie kann die Wohnung behalten. Dank des Einbezuges der beiden Jugendlichen konnte der Zusammenhalt in der Familie und der Kontakt zu den Nachbarn gestärkt und verbessert werden.

5 Beziehung und Persönlichkeit

5.1 Paar- und Beziehungsberatung

Definition	Die Paar- und Beziehungsberatung bietet Informationen und Beratung bei Fragen zu Partnerschaft, Ehe und Familie an.
Aufgaben	• Beratung bei Trennung und Scheidung. • Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen.
Fachkompetenz	CAS „Mediation“ oder vergleichbare Ausbildung
Grundlagen	• Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210), Zweiter Teil: Das Familienrecht.
Beispiel	Ausgangslage Frau G ist seit über zehn Jahren verheiratet und hat mit ihrem Ehemann zwei gemeinsame Kinder im Alter von sieben und neun Jahren. Die Ehe ist wegen der psychischen Beeinträchtigungen von Frau G, den beruflichen Schwierigkeiten des Ehemanns, Finanzproblemen sowie Problemen der Kinder in der Schule stark belastet. Frau G will mit Hilfe des RSD Lösungen für sich und ihre Kinder finden. Ein wichtiger Punkt sind die Finanzprobleme, weil Frau und Herr G keine Übersicht über die Finanzen der Familie haben. Frau G möchte die Familie zusammenhalten und die Probleme lösen. Intervention Die Sozialarbeiterin des RSD unternimmt folgende Schritte: • Erstgespräch mit Frau G über Partnerschaft, Erziehungsfragen und Finanzen. Frau G erstellt für das zweite Gespräch ein aktuelles Budget, ordnet die offenen Rechnungen. Sie klärt auch, ob der Ehemann bereit ist, mit externer Hilfe die Eheprobleme zu lösen. • In den Folgegesprächen erarbeitet die Sozialarbeiterin mit Frau G und ihrem Ehemann ein realistisches Budget und bespricht die Begleichung der offenen Rechnungen. Sie motiviert das Ehepaar G, für die Paarprobleme eine spezialisierte Ehe- und Paarberatungsstelle aufzusuchen. Neben der Paarberatung wünscht das Ehepaar die Erziehungsprobleme in der Beratung mit der Sozialarbeiterin anzuschauen und mit den Kindern zusammen Lösungen zu finden. Dazu gibt es sechs Gespräche in einem zweiwöchigen Abstand. In den folgenden zwölf Monaten begleitet die Sozialarbeiterin die Familie bei der Finanzeinteilung, der Budgeteinteilung sowie der fristgerechten Bezahlung von Rechnungen. Ergebnis Mit Hilfe des RSD entspannt sich die finanzielle Situation der Familie G. In der Paarberatung geht das Ehepaar seine Probleme an und zusammen mit dem RSD bespricht es Erziehungsfragen.

5.2 Erziehungsberatung

Definition / Ziel	Es ist Aufgabe der Erziehungsberatung, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien zu unterstützen und die Erziehungsfähigkeit von Eltern oder Elternteilen zu fördern. Ziel: Die Erziehungsberechtigten und die Kinder können ihre Bedürfnisse wahrnehmen und bezeichnen. Sie erarbeiten gemeinsam Lösungen für ihre Herausforderungen und Probleme im Alltag.
Aufgaben	• Beratung von Eltern zu kinder- und jugendrelevanten Fragen und Problemen. • Erziehungsberatung.
Fachkompetenz	-
Grundlagen	• Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210), Zweiter Teil: Das Familienrecht.
Beispiel	Ausgangslage Frau M ist alleinerziehende Mutter von zwei fünf und sechs Jahre alten Töchtern. Die Kinder kommen wiederholt unpünktlich, ungepflegt und übernächtigt in den Kindergarten. Die Mutter ist mit der Erziehung überfordert. Gemeinsam mit der Mutter stellt die Sozialarbeiterin eine Liste der wichtigsten Probleme zusammen: Die Kinder wollen abends nicht ins Bett gehen und streiten viel. Die eine Tochter weigert sich zum Beispiel, die Haare zu waschen. Die Mutter schafft es nur mit grossem Kraftaufwand und Zwang, sie dazu zu bringen. Intervention Im Gespräch stellt sich heraus, dass die Töchter in dieser Familienkonstellation zu viel bestimmen. Das hat orientierungslose Kinder und eine hilflose Mutter zur Folge. Die Mutter zu stärken hat erste Priorität. Dazu wird eine sozialpädagogische Familienbegleitung hinzugezogen. Mit Unterstützung der Familienbegleiterin lernt die Mutter, ihren Töchtern Grenzen zu setzen. Sie erproben gemeinsam klar gestaltete Abendrituale und werten sie anschliessend zusammen aus. Sie entwerfen Checklisten für die Körperhygiene wie duschen, Haare waschen, Zähne putzen oder Kleider wechseln. Bilder und Symbole helfen den Kindern, diese Rituale und Checklisten zu verstehen. Die Familienbegleiterin spielt die Abläufe einige Male gemeinsam mit der Mutter und den Kindern durch und unterstützt die Mutter bei Bedarf. Später macht es die Mutter selbständig. Ergebnis Die Mutter verhält sich richtig, wenn die Kinder ein problematisches Verhalten zeigen. Die Kinder wissen was gilt und halten sich zunehmend an die Regeln. Sie erscheinen ausgeruht, gepflegt und rechtzeitig im Kindergarten.

5.3 Jugendberatung

Definition / Ziel	Die Jugendberatung unterstützt Jugendliche bei jugendspezifischen Fragestellungen z.B. bei Problemen in der Ausbildung, Schwierigkeiten im Zusammenleben mit den Eltern und klärt finanzielle Fragen. Jugendliche werden bei der Lösungssuche unterstützt. Ziel: Die Jugendlichen finden einen gangbaren Weg, ihre persönliche und soziale Lebenssituation zu bewältigen, eine berufliche Ausbildung anzugehen und schliesslich ihr Leben selbständig zu gestalten.
Aufgaben	• Beratung, Begleitung und Unterstützung von Jugendlichen. • Beratung und Begleitung von Jugendlichen, welche die Schule oder Lehre abgebrochen haben.
Fachkompetenz	-
Grundlagen	• Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210), Zweiter Teil: Das Familienrecht.
Beispiel	Ausgangslage Herr B ist 18-jährig und absolviert eine Berufslehre. Er wohnt zuhause bei seiner allein-erziehenden Mutter und hat wenig Kontakt zum Vater. Die Mutter hat starke psychische Probleme und das Zusammenleben mit ihr ist äusserst schwierig. Die Mutter wirft den Sohn immer wieder aus der Wohnung, sperrt ihn aus, droht damit, sich etwas anzutun, ist die ganze Nacht auf und macht Lärm. Herr B ist stark belastet. Seine Leistungen im Lehrbetrieb und der Berufsschule leiden darunter, die Noten werden schlechter. Herr B wendet sich auf Empfehlung seines Lehrbetriebs an die Jugendberatung. Ziel ist es, einen Weg zu finden, damit er die Lehre erfolgreich abschliessen kann. Das Existenzminimum von Herrn B ist durch Lehrlingslohn, Kinderrente, IV, Ausbildungszulagen und ALBV gesichert. Ein Teil dieser Beiträge wird direkt an die Mutter ausbezahlt. Intervention Die Sozialarbeiterin führt regelmässig Gespräche mit Herrn B. Ausserdem kontaktiert die Sozialarbeiterin das Umfeld (Mutter, Lehrbetrieb) von Herrn B. Alternative Wohnlösungen sind wichtig. Dazu erfolgt unter anderem die gemeinsame Besichtigung des Lehrlingshauses und es finden Gespräche mit der verantwortlichen Person statt. Die Sozialarbeiterin hilft Herrn B seine finanziellen Ansprüche geltend zu machen. Dazu nimmt sie Kontakt zu den auszahlenden Stellen auf, damit alle Einnahmen an Herrn B und nicht mehr an die Mutter fliessen. Herr B ist einverstanden, dass die Sozialarbeiterin die Finanzen verwaltet. Sie hilft ihm auch, mit seinem Geld richtig umzugehen. Ergebnis Herr B verfügt über eigene Einnahmen, teilt diese ein und lebt davon. Er wohnt unter der Woche im Lehrlingsheim und findet so die Ruhe, um zu lernen. Die Distanz verbessert die Beziehung zur Mutter. Seine Noten werden besser und Herr B besteht die Lehre.

6 Flüchtlingsberatung und Beratung vorläufig aufgenommenen Personen ab dem siebten Aufenthaltsjahr (VA7+)

Definition / Ziel	Die Flüchtlingsberatung unterstützt Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die seit mehr als sieben Jahre in der Schweiz leben. Ziel ist, diesen Personen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die soziale Integration von Flüchtlingen ist eine Querschnittsaufgabe, die in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle Integration (Amt für Migration und Zivilrecht) stattfindet (sprachliche und berufliche Integration). Ziel: Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen sind in der Gesellschaft integriert. Sie kennen und akzeptieren die gesellschaftlichen Werte und Normen der Schweiz. Sie können sich im Alltag in einer Landessprache verständigen.
Aufgaben	• Soziale Integration ermöglichen. • Wissen vermitteln in Bezug auf Alltagsthemen (z.B. Kollektivberatungen in den Bereichen Wohnen, Finanzen, Gesundheit sowie soziale Integration, Freizeit und Schule). • Beratung bei flüchtlingsspezifischen Themen wie Familiennachzug, Kantonswechsel. • Resettlement-Flüchtlinge begleiten und betreuen. Resettlement-Flüchtlinge sind Einzelpersonen und Familien, die der Bund direkt aus den Krisengebieten aufnimmt. • Unbegleitete Minderjährige beraten.
Fachkompetenz	Interkulturelles Verständnis und Wissen über Kulturen und Herkunftsländer
Grundlagen	• Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AUG; SR 142.20). • Asylgesetz (AsylG; SR 142.31). • Kantonales Integrationsprogramm Graubünden 2018-2021 (KIP II).
Beispiel	Ausgangslage Herr Y lebt im Transitzentrum ist anerkannter Flüchtling und erhält somit Asyl in der Schweiz. Er findet eine Wohnung. Intervention Mit Unterstützung des RSD stellt er ein Gesuch um öffentliche Unterstützung und wird über die Fachstelle Integration in einen Deutschkurs eingeteilt. Seine Frau und Kinder halten sich im Ausland auf. Über den RSD stellt Herr Y ein Gesuch um Familienzusammenführung. Nach zwei Stellungnahmen, Nachreichung diverser Dokumente und einem DNA-Test wird das Gesuch schliesslich bewilligt. Der RSD organisiert die Einreise mit Hilfe der Internationalen Organisation für Migration. Herr Y sucht sich eine grössere Wohnung, damit die Familie bei ihm leben kann. Falsche Reinigungsmittel haben die alte Wohnung beschädigt. Der RSD vermittelt zwischen dem Vermieter, Herrn Y und der Versicherung. Die Familie ist in der Schweiz angekommen und zieht bei Herrn Y ein. Da sie noch einen N-Ausweis besitzen, werden Frau und Kinder vom Amt für Migration finanziell unterstützt. Über den RSD stellt die Familie ein Gesuch um Einbezug von Frau und Kinder in die Flüchtlingseigenschaft des Mannes. Sie erhalten kurz darauf ebenfalls die B-Bewilligung und sind nun in der Zuständigkeit des RSD. Dieser sorgt dafür, dass die Kinder eingeschult werden und den Mittagstisch besuchen können, da die Eltern über Mittag im Sprachkurs sind. Frau Y meldet sich beim RSD, weil sie sich sehr einsam fühlt und kaum soziale Kontakte

	hat. Der RSD meldet sie beim Projekt „eins zu eins“ des Roten Kreuzes Graubünden an. Es findet ein Erstgespräch mit der freiwilligen Person und Frau Y auf dem RSD statt. Die Familie meldet sich auch spontan beim RSD um Alltagsfragen zu klären. In der ersten Zeit des Beratungsprozesses braucht es einen Übersetzer, später nur noch punktuell. Dieser Integrationsprozess dauert in der Regel mehrere Jahre und ist sehr aufwändig. Der zuständige Sozialarbeiter muss dabei sehr viele Ressourcen einsetzen. So findet in der ersten Phase oft alle zwei Wochen ein Gespräch statt. Zudem ist der administrative Aufwand zu Beginn sehr hoch, da die Familie jeden Brief dem RSD abgibt. Ergebnis Die Familie Y hat die ersten Schritte zur Integration in der Schweiz machen können. Die Familie hat sich Alltagswissen aneignen können und hat soziale Kontakte geknüpft. Die Kinder sind in der Volksschule integriert und die Eltern wissen, für welches Anliegen sie sich an wen wenden können, sodass nicht mehr alles über den RSD laufen muss. Das Existenzminimum ist gesichert und die Familie ist in der Lage, ihr Budget zu verwalten.
--	--

7 Suchtberatung

Definition / Ziel	Die Suchtberatung unterstützt Suchtmittelabhängige und deren Angehörige bei allen Fragen zum Thema Abhängigkeit. Sucht ist ein komplexes Problem, das viele Lebensbereiche betrifft. Die Suchtberatung ist umfassend; es geht dabei um Finanzen, Beziehungen und Persönlichkeit sowie Arbeit/Beschäftigung, Ausbildung, sinnvolle Freizeitgestaltung und Unterkunft. Ziel: Die betroffenen Menschen und deren Angehörigen erhalten die notwendigen Informationen sowie geeignete Beratung und Unterstützung für den Umgang und die Lösungsfindung rund um das Thema Sucht, damit eine möglichst problemfreie und eigenständige Lebensführung beibehalten oder wiedererlangt werden kann.
Aufgaben	• Bei allen Formen von Suchtmittelabhängigkeiten und Verhaltenssüchten informieren und beraten. • Angehörige sowie suchtkranke Eltern in Bezug auf ihre Erziehungsfähigkeit einbeziehen und beraten. • Substitutionsprogramme vermitteln. • Während und nach Entzugsbehandlungen sowie (Langzeit-)Therapien vermitteln und begleiten. • Die Programme „Fahren im angetrunkenen Zustand“ und „Fahren unter Drogeneinfluss“ durchführen. • Beratungsgespräche bei Cannabis-Erstverzeigungen (Jugendanwaltschaft Graubünden) durchführen.
Fachkompetenz	Fachwissen im Bereich Sucht
Grundlagen	-
Beispiel	Ausgangslage Frau A ist 24-jährig. Sie meldet sich wegen fehlendem Einkommen und einer Heroin- und Kokainproblematik. Sie möchte den Konsum stoppen, schafft es jedoch nicht ohne Hilfe. Intervention Die Sozialarbeiterin stellt ein Sozialhilfegesuch. In den Beratungsgesprächen wird intensiv an der Suchtproblematik gearbeitet. Frau A gelingt es immer wieder während kurzen Phasen clean zu sein. Die Abhängigkeit ist jedoch stärker. Es kommt auch zu Beschaffungsdelikten. Die Suchtberaterin vermittelt Klinikaufenthalte. Die Suchtberaterin meldet Frau A beim Werknetz an. Frau A kann ein Praktikum in einem Pflegeheim starten, was anfangs sehr gut läuft, bis sie erneut konsumiert. Die Suchtberaterin stellt schliesslich, da die ambulanten und stationären Entzüge keinen dauerhaften Erfolg bringen, ein Gesuch um Finanzierung einer Langzeittherapie an die Gemeinde. Nach einem halben Jahr wird diese beendet. Frau A schafft es nicht, clean zu bleiben. Sie versucht jedoch immer wieder, den Konsum zu stoppen. Ihre Beziehungen zu Männern sind problematisch, sie wird auch wiederholt Opfer von häuslicher Gewalt. Auch dies ist Thema in der Beratung. Nach dem letzten Vorfall zeigt sie den Mann an. Schliesslich wird sie schwanger. Frau A tritt in die Klinik ein und entscheidet sich, das Kind zu gebären. Es kommt zuvor noch zu einem Konsumereignis, danach schafft sie es, clean zu bleiben. Sie beendet die Beziehung zum Kindsvater. Gegen Ende der Schwangerschaft gelingt es ihr, den Nikotinkonsum zu stoppen. Frau A gebärt ein gesundes Kind. Anfangs verbringt sie zur Beobachtung einige Zeit auf der

	Mutter-Kind-Station der Klinik Beverin. Ergebnis Frau A hat ihre Heroin- und auch ihre Nikotinabhängigkeit überwunden. Frau A hat gelernt, kleine alltägliche Ereignisse zu genießen. Sie verspürt kein Verlangen mehr nach Suchtmitteln. Auch begibt sie sich nicht mehr in Beziehungen, welche ihr schaden. Sie führt eine gute Beziehung zu einem Mann, der ebenfalls eine Suchtgeschichte hinter sich hat. Ihre Tochter ist gesund und Frau A nimmt ihre Aufgaben und Verantwortung als Mutter sehr gut wahr.
--	---

8 Finanzielle Existenzsicherung

8.1 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Definition / Ziel	Menschen, die sich in einer vorübergehenden oder andauernden finanziellen Notlage befinden und diese trotz eigener Bemühungen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig beheben können, haben Anspruch auf finanzielle Existenzsicherung. Die Sozialhilfeleistungen werden individuell und nach den konkreten und aktuellen Bedürfnissen berechnet. Ihre Höhe ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen, den Lebenshaltungskosten im Rahmen der SKOS-Richtlinien, den situationsbedingten Leistungen, den Einkommensverhältnissen, den finanziellen Ansprüchen von Dritten und ihren persönlichen Integrationsmöglichkeiten und -Leistungen. Ziel: Das wirtschaftliche Existenzminimum sichern. Selbstständigkeit und soziale Kontakte stärken.
Aufgaben	• Wirtschaftliche, persönliche und soziale Situation der hilfesuchenden Personen abklären. • Bedürftigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe prüfen und berechnen. • Sozialhilfeantrag an die Gemeinde unterstützend begleiten. • Persönliche Hilfe in Form von Beratung, Motivation, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen als Hilfe zur Selbsthilfe und zur Vermeidung von weiteren Notsituationen.
Fachkompetenz	-
Grundlagen	-
Beispiel	Ausgangslage Frau L ist alleinerziehende Mutter und lebt mit ihrer 17-jährigen Tochter, ihrem 9-jährigen Sohn und mit ihrem neuen Lebenspartner, Herrn K, zusammen. Sie kann ihren Lebensunterhalt nicht mehr eigenständig decken, da sie krank wurde und ihr Arbeitgeber ihre Teilzeitstelle gekündigt hat. Der leibliche Vater der Kinder zahlt die Alimente nur sporadisch. Intervention Im Erstgespräch fragt die Sozialarbeiterin nach allgemeinen Lebensumständen und macht sich ein Bild des Familienalltags. Zudem erfasst sie die finanzielle Situation und klärt mit Frau L, was sie bereits zur Lösung unternommen hat. Da klar ist, dass zu diesem Zeitpunkt keine Einnahmen vorhanden sind, reicht die Sozialarbeiterin ein Gesuch um sozialhilferechtliche Unterstützung bei der Gemeinde ein. Dazu benötigt sie die Angaben der finanziellen Situation von Herrn K. Die Sozialarbeiterin erklärt ihm, dass auch er Frau L nach Kräften unterstützen muss, weil sie zusammen wohnen und eine Partnerschaft bilden. Er hat einen relativ guten Lohn und kann Frau L schliesslich mit 450 Franken pro Monat unterstützen. Dieser Betrag wird als Haushaltsentschädigung bzw. Konkubinatsbeitrag in ihrem Budget berücksichtigt. Die Sozialarbeiterin prüft in weiteren Beratungen die Kündigungsunterlagen und stellt fest, dass diese nicht korrekt ist. Deshalb vermittelt sie Frau L an die Frauenzentrale, um die Ansprüche von Frau L geltend zu machen. Die Gemeinde überlässt es der Klientin, die Krankenkassenadministration zu regeln. Frau L ist damit überfordert, sodass die Sozialarbeiterin mit ihr die Leistungsabrechnungen der Krankenkasse monatlich prüft und Frau L anleitet, damit sie die Rückforderungen von der Gemeinde erhält.

	Nach einer Weile ist Frau L wieder teilweise arbeitsfähig. Deshalb können IV-Leistungen wie berufliche Massnahmen oder die Arbeitsintegration geltend gemacht werden. Die Sozialarbeiterin vermittelt Frau L an die IV, sodass sie über die IV ein Aufbauprogramm besuchen kann. Sie bezieht während dieser Zeit IV-Taggelder. Die IV-Massnahmen sind nicht erfolgreich und werden abgeschlossen. Die Ansprüche aus der Arbeitslosenkasse sind schon ausgeschöpft. Frau L ist inzwischen gesund. Sie kann deshalb zu 50 Prozent an einem von der Gemeinde unterstützten Beschäftigungs- und Integrationsprogramm teilnehmen. Die Sozialarbeiterin beantragt eine Integrationszulage von 150 Franken pro Monat. Bald findet Frau L eine neue Teilzeitstelle. Weil sie aber über Mittag nicht zuhause ist, benötigt sie eine Mittagsbetreuung für N. Die Sozialarbeiterin beantragt bei der Gemeinde situationsbedingte Leistungen; hier bittet sie um Übernahme der Kosten für den Mittagstisch und die Hausaufgabenhilfe. Ebenfalls zahlt die Gemeinde jetzt einen Einkommensfreibetrag, der sich nach ihrer prozentualen Arbeitstätigkeit richtet. Ergebnis Nach einer Weile kann Frau L ihr Arbeitspensum weiter erhöhen. Der Kindsvater zahlt die Alimente inzwischen regelmässig. Frau L erzielt jetzt einen Überschuss im Sozialhilfebudget. Sie wird von der Sozialhilfe abgelöst und bestreitet ihren Lebensunterhalt wieder selbständig.
--	--

8.2 Erschliessen von weiteren Finanzierungsmöglichkeiten (Subsidiarität)

Definition / Ziel	Der Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn und soweit die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Betroffenen werden bei der Erschliessung von weiteren Finanzierungsmöglichkeiten unterstützt, damit sie weniger oder keine Sozialhilfe beanspruchen müssen. Die Gemeinde zahlt in diesen Situationen öffentlich-rechtliche Unterstützung im Umfang des Existenzbedarfs als Bevorschussung von Leistungen Dritter. Ziel: Die finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten sind geltend gemacht.
Aufgaben	Gesetzliche Ansprüche abklären und sicherstellen. • Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Nachehelicher Unterhalt, Kindesunterhalt, Betreuungsunterhalt). • Verwandtenunterstützungspflicht im Rahmen der SKOS-Richtlinien. • Haushaltsentschädigung und Konkubinatsbeitrag bei Konkubinat. • Sozialversicherungen (Taggelder, Renten, FZ etc.). • Bedarfsleistungen (EL, ALBV, IPV, MUBE, Stipendien etc.). • Dritte (Privatversicherung, Haftpflichtversicherung, frühere Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber etc.). Beratung in Bezug auf die Beantragung von gemeinnützigen Leistungen (Fonds, Stiftungen etc.).
Fachkompetenz	-
Grundlagen	• Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210), Zweiter Teil: Das Familienrecht. • Sozialversicherungsrecht inkl. Verordnungen und Weisungen, kantonale Rechtsgrundlagen. • Fonds und Stiftungen.

Beispiel	Ausgangslage Frau L ist alleinerziehende Mutter und lebt mit ihrer 17-jährigen Tochter, ihrem 9-jährigen Sohn und mit ihrem neuen Lebenspartner, Herrn K, zusammen. Sie kann ihren Lebensunterhalt nicht mehr eigenständig decken, da sie krank wurde und ihr Arbeitgeber ihre Teilzeitstelle gekündigt hat. Der leibliche Vater der Kinder zahlt die Alimente nur sporadisch. Intervention Nachdem die Gesamtsituation der Familie L im ersten Beratungsgespräch geklärt ist, steht fest, dass Herr K relativ gut verdient und dadurch Frau L mit 450 Franken pro Monat unterstützen kann. Dieser Betrag wird als Konkubinatsbeitrag in ihrem Budget berücksichtigt. Frau L wird dabei unterstützt, die Alimente des Vaters für die Kinder einzutreiben. Sie meldet sich bei der Gemeinde und beantragt ALBV. Die Gemeinde zahlt ihr diese aus und berücksichtigt diese Einnahmen im Budget. Da das Gesetz geändert hat, rät die Sozialarbeiterin Frau L, sich einen Anwalt zu nehmen, um zu prüfen, ob sie Anspruch auf Betreuungsunterhalt hat. Über die Frauenzentrale hat Frau L erwirkt, dass der Arbeitgeber endlich den ausstehenden Lohn bezahlt, den sie noch zugute hat, weil er ihr während der Sperrfrist gekündigt hatte. Ebenfalls können die Taggelder der Krankentaggeld-Versicherung mit der Sozialhilfe verrechnet werden, zumal sie den Übertritt in die Einzeltaggeldversicherung rechtzeitig vorgenommen hat. Ebenso hat sie die IV-Ansprüche an die Gemeinde abgetreten, sodass auch deren Taggelder mit der Sozialhilfe verrechnet werden, währenddessen sie am IV-Integrationsprogramm teilnimmt. Die Sozialarbeiterin stellt sicher, dass Frau L noch weitere Sozialversicherungsansprüche geltend macht. Unter anderem prüft sie, dass die Gemeinde die Individuelle Prämienverbilligung meldet und den Sozialhilfebezug an die SVA meldet. Die Sozialarbeiterin erschliesst die FZ, auf die Frau L Anspruch als Nichterwerbstätige hat. Sie prüft, dass Frau L die UV bei der Krankenkasse einschliesst und eine Abredeversicherung abschliesst. Nach Abschluss der IV-Massnahmen bezieht Frau L noch eine kurze Zeit Arbeitslosentaggelder, da sie nicht sofort eine Stelle findet. Auch diese werden der Gemeinde abgetreten. Ergebnis Nach einer Weile kann Frau L ihr Arbeitspensum weiter erhöhen. Der Kindsvater zahlt die Alimente inzwischen regelmässig. Frau L erzielt jetzt einen Überschuss im Sozialhilfebudget. Sie wird von der Sozialhilfe abgelöst und bestreitet ihren Lebensunterhalt wieder selbständig.
----------	--

8.3 Beratung bei rechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Definition / Ziel	Einzelpersonen, junge Erwachsene und Familien erhalten Hilfe für die Klärung und Geltendmachung von Sozialhilfe-, Sozialversicherungs- und weiteren Rechtsansprüchen. Ziel: Die rechtlichen Ansprüche im Sozialversicherungsbereich und anderen Rechtsbereichen sind geklärt.
Aufgaben	• Beratung bei Fragen und Problemstellungen im Sozialhilfe-, Sozialversicherungs-, Arbeits-, Miet-, Ausländer- und Familienrecht. • Rechtzeitige Weitervermittlung an qualifizierte Personen / Stellen.
Fachkompetenz	Zusatzkompetenzen im Sozialversicherungsbereich (z.B. CAS Sozialversicherungen)
Grundlagen	• Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210). • Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220). • Sozialversicherungsrecht inkl. Verordnungen und Weisungen, kantonale Rechtsgrundlagen. • Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AUG; SR 142.20). • Asylgesetz (AsylG; SR 142.31).
Beispiel	Ausgangslage Herr und Frau M erscheinen zu einem Beratungstermin. Sie leben seit elf Jahren in der Schweiz und besitzen eine B-Bewilligung. Die zwei gemeinsamen Kinder besuchen die Primarschule. Da die Beziehung seit Jahren schlecht läuft, will sich Frau M scheiden lassen. Sie ist seit zwei Monaten arbeitslos und der Geldanspruch der ALV ist noch in Abklärung. Herr M ist in der Zwischensaison normalerweise arbeitslos. Nächste Woche beginnt die neue Arbeitssaison und er nimmt seine Arbeit erneut auf. Intervention Der Sozialarbeiter klärt den ALV-Anspruch von Frau M und stellt sicher, dass alle Unterlagen korrekt zur Arbeitslosenkasse gesendet werden. Frau M hat geringe Deutschkenntnisse. Sie bekommt Hilfe für die Formulierung der Stellungnahme um Einstelltage möglichst zu vermeiden. Mit der Scheidung und der Bildung von zwei Haushalten werden die finanziellen Einnahmen nicht mehr ausreichen. Der Sozialarbeiter informiert die Eheleute über Ablauf beim Amt für Migration im Falle einer öffentlichen Unterstützung. Der Sozialarbeiter klärt mit dem Ehepaar die Alimente und die Kinderbeziehung und es besteht eine Zusammenarbeit mit dem Gericht. Die Scheidungskonvention wird erarbeitet und der Sozialarbeiter kann die Konfliktbelastung des Ehepaars tief halten. Die Familienatmosphäre bleibt für alle und speziell für die Kinder erträglich. Das Gericht beauftragt den Sozialarbeiter, einen Bericht über die Familiensituation zu schreiben. Fragen über die Erziehung, den Umgang der Eltern mit den Kindern, die Regelung der Nachschulzeit und die Organisation der Freizeit sind zu beantworten. Der Sozialarbeiter organisiert mit den Eltern und den Kindern gemeinsame sowie getrennte Beratungsstunden. Seit drei Monaten leben Herr und Frau M getrennt. Frau M hat inzwischen eine neue

	Arbeitsstelle gefunden. Sie kann erst in zwei Monaten mit der neuen Arbeit beginnen. Das Arbeitslosengeld reicht nicht um den Grundbedarf zu decken und die öffentlich-rechtliche Unterstützung ermöglicht es, diese Zeit zu überbrücken. Herr M leidet seit vier Jahren an starken Rückenschmerzen. Zusammen mit dem Arzt und dem Sozialarbeiter entsteht eine Frühintervention bei der IV. Der Sozialarbeiter klärt mit der IV, ob eine Umschulung möglich ist. Ergebnis Mit Hilfe von Herrn Z vom RSD wird die Familie in der schwierigen und problembelasteten Situation begleitet. Der Sozialarbeiter sichert, dass alle Abklärungen (Arbeitslosenkasse, Alimenten, Besuchsrecht, IV-Anmeldung, Sozialhilfe, Bericht) korrekt und pünktlich erfolgen. Mit der Begleitung des Sozialarbeiters entspannt sich die Familiensituation.
--	--

8.4 Budget- und Schuldenberatung

Definition / Ziel	Überschuldete und mit Budgetschwierigkeiten belastete Einzelpersonen und Familien werden beraten und unterstützt. Die Selbständigkeit und die Eigenverantwortung der Klientinnen und Klienten in Bezug auf ihr persönliches Budget werden gefördert und gestärkt. Ziel ist die selbständige und eigenverantwortliche Verwaltung der Finanzen. Ziel: Die Betroffenen haben ihre Schulden bereinigt und verwalten ihre Finanzen wieder selbständig.
Aufgaben	• Budgetberatung und Beratung bei Überschuldung. • Schuldensanierungen durchführen. • Eigenverantwortung und Hinführung zu einer selbständigen Finanzverwaltung fördern.
Fachkompetenz	Zusatzkompetenzen im Schuldensanierungsbereich (z.B. CAS Schuldensanierung)
Grundlagen	• Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1).
Beispiel	Ausgangslage Frau M bringt einen Korb voller unbezahlter Rechnungen, Zahlungsbefehlen, Mahnungen, Briefe der Steuerbehörde, Mahnungen der Krankenkasse, Leistungsstopp der Krankenkasse und weitere nicht geöffnete Couverts in die Beratung. Sie weint und teilt mit, dass die Familie Schulden und kein Geld mehr hat. Ihr Ehemann schämt sich und begleitet sie nicht zum vereinbarten Termin. Das junge Ehepaar hat die Übersicht über die finanzielle und administrative Familiensituation verloren. Einen Ausweg aus der Überschuldung sehen die Eheleute nicht mehr. Der finanzielle Druck belastet die Beziehung, ständig streiten sie sich und machen sich gegenseitig Vorwürfe. Herr M leidet seit ein paar Monaten unter Schlafstörungen. Er ist sehr unruhig und befürchtet die Lohnpfändung und den Verkauf des Autos durch das Betreibungsamt. Die unbezahlten Rechnungen betragen 22 000 Franken. Das Ehepaar zahlt zusätzlich jeden Monat die Raten von 450 Franken für einen Kleinkredit von 25 000 Franken. Intervention Die Budgetberechnung der Sozialarbeiterin ergibt ein monatliches Sparpotenzial von 950 Franken respektive 500 Franken mit Ratenzahlungen des Kleinkredits. Sie erstellt zusammen mit den Klienten einen Schuldensanierungsplan. Der korrekte Umgang mit dem Budget ist ein wichtiges Ziel. Zusätzlich erhalten Herr und Frau M Hilfe dank einer freiwilligen

	ligen Finanzverwaltung. In zweieinhalb Jahren sollten die Schulden abgebaut sein. Die Ratenzahlung des Kleinkredits dauert noch acht Monate. Die Sozialarbeiterin arbeitet zusammen mit dem Betreibungsamt, dem Steueramt, der Krankenkasse und privaten Gläubigern. Die freiwillige Finanzverwaltung beim RSD baut eine Vertrauensbasis auf und ermöglicht, gute Lösungen mit den Gläubigern zu finden. Die freiwillige Finanzverwaltung dauert ungefähr drei Jahre. In dieser Zeit plant die Sozialarbeiterin mit dem Ehepaar die komplette Schuldensanierung und den Aufbau von etwa 4500 Franken Ersparnissen. Damit sie weiterhin mit ihrem Budget umgehen können, werden regelmässige Gespräche geführt. Frau M teilt sieben Monate nach Beginn der freiwilligen Finanzverwaltung mit Freude mit, dass sie seit drei Monaten schwanger ist. Das Budget und der Sanierungsplan werden der neuen Situation angepasst. Ergebnis Mit Hilfe des RSD entspannt sich die finanzielle Situation der Familie M. Eine Schuldensanierung findet statt. Die freiwillige Finanzverwaltung fördert die Selbständigkeit und Eigenverantwortung des Ehepaars.
--	---

Anhang 2: Standort und Einzugsgebiet der Sozialdienste des Kantons Graubünden

Die Karte gibt einen Überblick über die Standorte sowie die Einzugsgebiete der Sozialdienste des Kantons Graubünden. Davos führt einen gemeindeeigenen Sozialdienst.

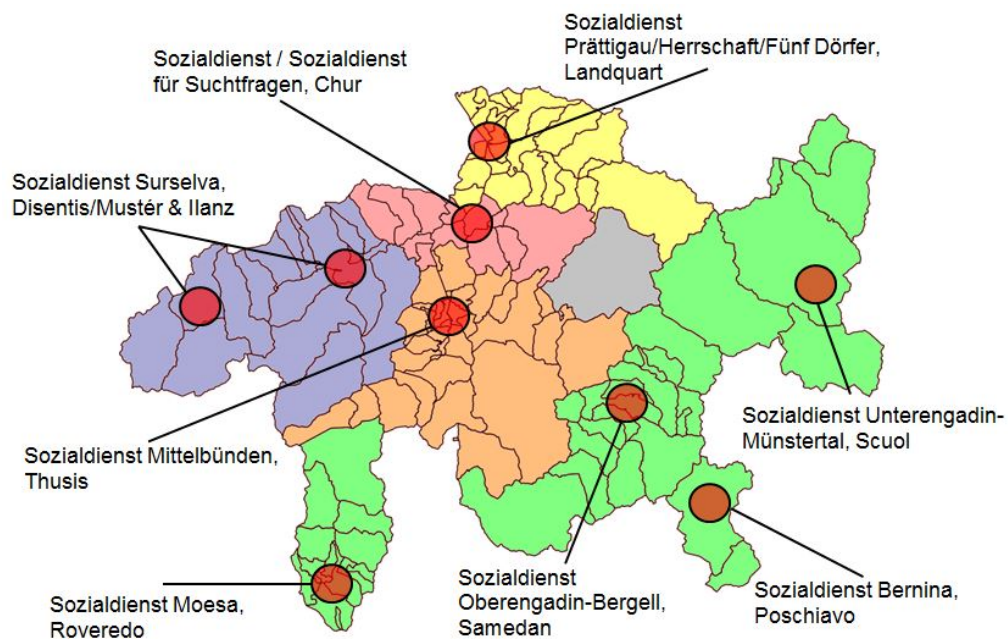


Abbildung 10: Standort und Einzugsgebiet der Sozialdienste des Kantons Graubünden (SOA, 2017)

Die Tabelle zeigt, welche politischen Gemeinden im Einzugsgebiet der jeweiligen Sozialdienste liegen.

Sozialdienst Chur / Sozialdienst für Suchtfragen, Chur		
Arosa	Domat/Ems	Rhâzüns
Bonaduz	Felsberg	Tamins
Chur	Flims	Trin
Churwalden	Maladers	Tschiertschen-Praden
Sozialdienst Prättigau/Herrschaft/Fünf Dörfer, Landquart		
Conters im Prättigau	Jenins	Schiers
Fideris	Klosters-Serneus	Seewis im Prättigau
Fläsch	Küblis	Trimmis
Furna	Landquart	Untervaz
Grüsch	Luzern	Zizers
Haldenstein	Maienfeld	
Jenaz	Malans	

Sozialdienst Surselva, Disentis/Mustér und Ilanz		
Andiast	Lumnezia	Sumvitg
Breil/Brigels	Medel (Lucmagn)	Trun
Disentis/Mustér	Obersaxen Mundaun	Tujetsch
Falera	Safiental	Vals
Ilanz/Glion	Sagogn	Waltensburg/Vuorz
Laax	Schluein	
Sozialdienst Mittelbünden, Thusis		
Andeer	Fürstenau	Schmitten
Albula/Alvra	Hinterrhein	Sils im Domleschg
Avers	Lantsch/Lenz	Splügen
Bergün/Bravuogn	Lohn	Sufers
Casti-Wergenstein	Masein	Surses
Cazis	Mathon	Thusis
Domleschg	Mutten	Tschappina
Donat	Nufenen	Urmein
Ferrera	Rongellen	Vaz/Obervaz
Filisur	Rothensbrunnen	Zillis-Reischen
Flerden	Scharans	
Sozialdienst Oberengadin / Bergell, Samedan		
Bever	Madulain	Sils im Engadin/Segl
Bregaglia	Pontresina	Silvaplana
Celerina/Schlarigna	Samedan	St. Moritz
La Punt-Chamues-ch	S-chanf	Zuoz
Sozialdienst Unterengadin / Münstertal, Scuol		
Samnaun	Val Müstair	Zernez
Scuol	Valsot	
Sozialdienst Bernina		
Brusio	Poschiavo	
Sozialdienst Moesa		
Buseno	Grono	Roveredo
Calanca	Lostallo	San Vittore
Cama	Mesocco	Soazza
Castaneda	Rossa	Stanta Maria in Calanca

Abbildung 11: Politische Gemeinden im Einzugsgebiet der Sozialdienste des Kantons Graubünden (SOA, 2017)